Ueber den deutschen Zollverein.

1836

Ueber

den

deutschen Zollverein.

Berlin 1836.

Verlag von Duncker und Humblot.

Ueber

den deutschen Zollverein.

Berlin.
Verlag von Duncker und Humblot.
1836.

Vorwort.

Als im Jahre 1834 der durch die Verträge des Jahres 1833 erweiterte Zollverein seinen Wirkungen nach in's Leben trat, und als — was wunderbar sein würde, wenn es nicht geschehen wäre — viel und mancherlei für, wider und über diese große Vereinigung raisonnirt und deraisonnirt wurde, glaubte Schreiber dieses einige seiner Nebenstunden nicht ganz unnütz anzuwenden, wenn er dieselben der Niederlegung seiner Ansichten über die muthmaßlichen Folgen jener Vereinigung, besonders in finanzieller Beziehung, widmete. So entstand der in der historisch-politischen Zeitschrift von Ranke (2r Band 3s Heft) abgedruckte Aufsatz über den deutschen Zollverein, welcher nur in sofern einigen Werth haben konnte und sollte, als es dessen Verfasser gestattet war, die darin enthaltenen statistischen Zahlen aus zuverlässigen Quellen zu schöpfen.

Der Zollverein hat sich seit dem Anfange dieses Jahres durch den Beitritt des Großherzog-

thums Baden, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt erweitert und abgerundet. Es kann von Nutzen sein, über den dermaligen Umfang des Vereins gleichartige statistische Daten wie für den Länderbestand in der früheren Periode übersichtlich zusammengestellt zu finden. Es liegen ferner jetzt die Ergebnisse der Zollverwaltung vor aus den Jahren 1834 und 1835, und auch hierüber könnte eine Vergleichung der erfahrungsmäßigen Resultate gegen die Vermuthungen — Hoffnungen und Besorgnisse — welche der frühere Aufsatz entwickelte, wohl einiges Interesse gewähren.

Es läßt sich hiernach vermuthen, daß ein abermaliger Abdruck jenes Aufsatzes erwünscht sein werde, wenn dem letztern diejenigen Zusätze und Berichtigungen hinzugefügt werden, welche theils aus der Erweiterung des Vereins-Areals sich herleiten, theils über die Bestätigung oder Widerlegung, welche die früher geäußerten Ansichten durch die seitherige Erfahrung gefunden haben, sich auszubreiten haben würden.

Eine solche vermehrte Auflage der ältern Mittheilungen wird in nachfolgenden Blättern dem Publikum dargeboten.

Berlin, im Juni 1836.

Daß der deutsche Zollverein eine große wichtige Erscheinung von segensreichen Folgen sei; daß Größeres noch dadurch vorbereitet werde, Deutschland erst durch diese Vereinigung in die Reihe der europäischen Handelsmächte eintrete, um mit letztern als Gleiche mit Gleichen verhandeln zu können; daß Zwist und Hader, Neid und Eifersucht zwischen den einzelnen Gliedern derselben großen Familie durch diesen großen Act der Verständigung über gemeinschaftliche Interessen für immer beseitiget seien; daß hierdurch allein und nur auf diesem Wege die gewerbliche und finanzielle Kraft der Länder sicher begründet und segensreich gefördert werden könne: das Alles und manches Aehnliche ist schon so oft gesagt, geschrieben und gedruckt worden, daß es hier um so weniger ausführlich wiederholt zu werden braucht, als alle diese Lobpreisungen weder unbedingt zu bestätigen, noch sie als unbegründet anzufechten hier die Meinung sein kann.

Lessing sagt, Mancher habe Ursach zu beten, daß der Herr ihn nur vor seinen Freunden bewahren möge; gegen die Feinde wolle er sich dann schon selbst schützen. Der Zollverein könnte sich schon zu gleicher Bitte veranlaßt finden; und wer es wohl mit ihm meint, hat die Verpflichtung, nicht allein darzulegen, was der Verein

geleistet hat und leisten kann, sondern nicht weniger, was durch ihn geleistet zu sehen nicht erwartet werden darf.

Vor allem aber ist hier — wie es auch bei manchen andern Dingen der Fall sein soll — nöthig, daß man sich recht klar vergegenwärtige, was denn eigentlich unter diesem viel besprochenen Zollverein verstanden werde, auf daß nicht sogleich der Sinn des Wortes sich verdunkle.

Unter „Zoll" verstehen wir hier die Abgabe, welche auf die Einfuhr gewisser im Auslande erzeugter Waaren in das Staatsgebiet, ferner auf die Ausfuhr gewisser inländischer Gegenstände aus dem Staatsgebiet, endlich auf die Durchfuhr ausländischer Gegenstände durch das Staatsgebiet gelegt ist.

In dem Eingangszolle ist die Verbrauchsabgabe für die im Inlande zur Verzehrung bleibende ausländische Waare mit enthalten, was früher bei uns und in andern Ländern nicht der Fall war, wo die Consumtions-Abgabe (Accise) neben dem Zoll entrichtet wurde.

Wenn nun zwei oder mehrere Staaten sich zu einem Zollverein verbinden, so heißt das nichts anders, als daß die Sonderung, welche bisher zwischen diesen Staaten bestand, in Betreff jener oben gedachten Abgaben aufgehoben werde, daß also diese zwei oder mehrere Staaten in dieser Beziehung aufhören, für sich bestehende Individuen darzustellen, vielmehr in ihrer Gesammtheit eine neue moralische Person bilden.

Die Waarenausfuhr aus dem Vereinsstaate A nach dem Vereinsstaate B ist, im Hinblick auf den Zoll, für A nicht mehr Ausfuhr, für B nicht mehr Einfuhr, sondern fällt der Bewegung im Innern der neu gebildeten Gesammtheit anheim.

Die Durchfuhr aus dem nicht zum Verein gehöri-

gen Auslande durch den Staat A nach dem Staat B und umgekehrt durch B nach A wird nicht mehr als Durchfuhr für A oder B, sondern als Einfuhr für die Gesammtheit A+B behandelt.

Ueber die Bedeutung und den Zweck einer solchen Vereinigung läßt sich nicht urtheilen, ohne mit einigen Worten wenigstens auf den Zweck der Zölle im Allgemeinen zurückzukommen.

Unser Zollgesetz vom 26sten Mai 1818 spricht sich hierüber in seinem Eingange dahin aus, daß durch den Zoll einmal die inländische Gewerbsamkeit zu schützen, und zum andern den Staatscassen das Einkommen zu sichern sei, welches Handel und Luxus gewähren können.

Da haben wir also einen allgemein staatswirthschaftlichen und einen speziell finanziellen Zweck. Welcher von beiden der Haupt-, welcher der Nebenzweck sein müsse, darüber wird viel gestritten. So viel scheint klar, daß es eine abscheuliche Thorheit wäre, und auch revera wohl noch Niemanden eingefallen ist, bloß zur Förderung für die inländischen Gewerbe ein Grenzzollsystem zu adoptiren, welches kein Geld einbrächte, noch einbringen sollte. Ja, es giebt deren, die meinen, jedes Zollsystem sei um so besser und dem Volke zuträglicher, je weniger derartige sogenannte staatswirthschaftliche Zuthat daran sei, und je einfacher man dabei den Steuerpflichtigen de l'argent sans phrase abfordere, eben weil man die Phrase auch nicht umsonst liefern kann — eine Ansicht, die jedenfalls in der Anwendung des Körnleins Salzes nicht würde entrathen können.

Lassen wir also einstweilen beide Zwecke freundschaftlich neben einander gehn, so finden wir den finanziellen überwiegend einwirken bei dem Zolle auf Verbrauchs-

gegenstände, welche wir in unserm Lande nicht hervorbringen können, während dagegen der staatswirthschaftliche Zweck bei Normirung der Zölle auf solche fremde Producte und besonders Manufacte, die wir im eignen Lande herstellen können oder herstellen zu können glauben, für maaßgebender gehalten wird.

Beim Ausgangszoll, der nach unserm Tarif nur auf einigen wenigen Gegenständen haftet, waltet mehr der sogenannte staatswirthschaftliche Zweck vor: man glaubt gewisse der weitern Verarbeitung besonders fähige Rohstoffe den inländischen Arbeitern wohlfeiler als ihren Gewerbsgenossen im Auslande zuwenden zu müssen.

Beim Durchgangszoll endlich wirken der finanzielle und der staatswirthschaftliche Zweck (dieser letztere wiederum verschiedenartig, selbst entgegengesetzt, je nach den Interessen einzelner Hauptgewerbszweige) in so mannigfachen Richtungen ein, und werden gegenseitig durch die geographische Lage des Landes und der Länder, von wo aus und wohin der Handel sich richtet, bedingt, daß es kaum möglich ist, allgemein zu sagen, ob bei Normirung jener Abgabe der finanzielle oder der staatswirthschaftliche Zweck als prävalirend gedacht werden müsse.

In den Grundsätzen, auf welchen der Vereins-Zolltarif beruhet, ist durch den Beitritt von Baden, Nassau und Frankfurt nichts geändert; vielmehr enthält der Zolltarif, wie er in jenen drei Bundesstaaten publicirt ist, bei den Eingangs- und Ausgangsabgaben nur für Baden einige aus ganz lokalen Verhältnissen sich herleitende Aenderungen in den Tarifsätzen einiger für den größeren Handel wenig bedeutenden Artikel. Auch für die Durchgangszölle ist durch die neuen Anschlüsse nur so viel geändert, als aus der Verwandlung jenes bisherigen Auslandes in Vereinsgebiet von selbst und nothwendig folgte.

Die Durchgangszölle auf denjenigen Straßen insbesondere,

welche nur das neu hinzugetretene Großherzoglich Badensche Gebiet durchschneiden, haben wegen der Concurrenz zollfreier Straßen in der Schweiz nur sehr mäßig bestimmt werden dürfen.

Fragt es sich nun, welcher von beiden Zwecken, oder in welchem Maaße der eine und der andere durch die Verbindung mehrerer Staaten zu einem gemeinsamen Zollsystem gefördert werden solle: dann bleibt wiederum zu unterscheiden, ob mit der Vereinigung im Zollsystem und in der Zollgesetzgebung und mit der Aufhebung der Binnengrenzen zugleich eine Gemeinschaftlichkeit der Zollrevenüen stipulirt wird oder nicht. Denn eine solche Gemeinschaftlichkeit der Zollrevenüen ist gar nicht als ein nothwendiges Bedingniß eines jeden Zollvereins anzusehen, letzterer vielmehr der Theorie und der praktischen Ausführbarkeit nach sehr wohl denkbar, ohne daß dabei eine Revenüentheilung eintreten müßte.

Hier aber, wo es sich um die Beurtheilung eines bestehenden Verhältnisses handelt, wird es wohlgethan sein, dasselbe gleich nur so zu nehmen, wie es nun einmal besteht, das heißt also als „die Vereinigung mehrerer souveränen Staaten zu einer gleichförmigen Zollgesetzgebung und zu einem wesentlich übereinstimmenden Zolltarif, unter Aufhebung der Zollbinnengrenzen zwischen den vereinigten Staaten und zur verhältnißmäßigen Theilung der aus dem gemeinsamen Zollsystem erwachsenden Einnahmen."

Der auf dieser Grundlage beruhende deutsche Zollverein umfaßt seit dem ersten Januar des Jahres 1834

1) die sämmtlichen Königlich Preußischen Lande, mit alleiniger Ausnahme des Fürstenthums Neufchatel und einiger ganz unbedeutenden im Hannöverischen, Braun-

schweigischen und Meklenburgischen Gebiet enclavirten Ortschaften;

2) die drei Deutschen Königreiche Baiern, Sachsen und Württemberg — Sachsen und Württemberg ebenfalls mit Ausschluß einiger ganz unbedeutenden Enclaven;

3) das Kurfürstenthum Hessen, mit Ausschluß der in das Hanuöverische Gebiet ausspringenden Grafschaft Schaumburg;

4) die Großherzogthümer Hessen und Sachsen-Weimar;

5) die Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Altenburg und Coburg-Gotha, dann Anhalt-Dessau, Köthen und Bernburg;

6) die Fürstenthümer Schwarzburg-Sondershausen und Rudolstadt, Hohenzollern-Hechingen und Siegmaringen, Reuß älterer und jüngerer Linie und Waldeck, letzteres ohne die Grafschaft Pyrmont; endlich

7) einzelne Gebietstheile des Großherzogthums Holstein-Oldenburg, der Landgrafschaft Hessen-Homburg (Birkenfeld und Meisenheim) und einige enclavirte Ortschaften von Meklenburg-Schwerin und Lippe-Detmold.

Diesen treten hinzu:

das Großherzogthum Baden,

das Herzogthum Nassau,

das Landgräflich Hessen-Homburgsche Oberamt Homburg (in Verfolg der hierüber bereits in dem Vertrage wegen des Zollanschlusses des Oberamts Meisenheim vom 31sten Dezember 1829 enthaltenen Stipulationen),

die freie Stadt Frankfurt nebst deren Gebiet.

Nach anliegender Uebersicht berechnet sich das Areal des Gesammtvereins auf

7883,$_{67}$ geographische □Meilen,

dessen Bevölkerung auf

23,086,543 Köpfe.

Nach der jetzt beigefügten Uebersicht, welche die neu zugetretenen Länder mit umfaßt, und hinsichts der ältern Vereinsbestandtheile auf den im Dezember 1834 aufgenommenen Bevölkerungslisten beruhet, umfaßt der Verein jetzt ein Areal von

8252,,, □Meilen,

mit einer Bevölkerung von

25,153,847 Köpfen.

Die ebengedachte Uebersicht läßt zugleich über die innere Gliederung des Vereins das Nähere entnehmen. An Preußen unmittelbar schließen sich mit einer den besondern Verhältnissen entsprechenden Zollverwaltung diejenigen Bundesstaaten an, deren Gebiete ganz oder großen Theils in den Preußischen Landen enclavirt liegen, namentlich die drei Anhaltischen Herzogthümer und das Fürstenthum Waldeck; in einem ähnlichen Verhältniß gegen Würtemberg stehen die beiden Hohenzollernschen Fürstenthümer. Die Großherzoglich und Herzoglich Sächsischen, dann Fürstlich Schwarzburgischen und Fürstlich Reußischen Lande aber bilden zunächst, unter Zutritt der in Thüringen belegenen Preußischen und Kurhessischen Gebietstheile, einen Spezial-Verein zur gemeinschaftlichen Zollverwaltung unter sich, und schließen erst in diesem corporativen Verhältniß dem größern Vereine sich an.

Den Vertheilungs-Maaßstab für die gemeinschaftlichen Zollrevenüen bildet die Bevölkerung, von welcher in jedem Vereinsstaate alle 3 Jahre sorgfältige Aufnahmen nach übereinstimmendem Verfahren Statt finden sollen.

Nur für die freie Stadt Frankfurt findet eine Ausnahme hiervon statt, da es nicht möglich war, die Consumtion in dem Gebiet eines Vereinsstaats, dessen Einwohnerschaft zu $\frac{5}{6}$ seiner Gesammtbevölkerung einer großen notorisch reichen Handelsstadt angehört, nach gleichem Maaßstabe wie für größere Staaten mit überwiegend ländlicher Bevölkerung messen zu wollen.

Die Zollverwaltung in jedem Vereinsstaate beruht auf dem gemeinsam verabredeten Organisationsplan, und wird nach den ebenfalls auf gemeinsamer Verabredung beruhenden reglementären Vorschriften geführt, steht aber nicht unter einer gemeinsamen, sondern unter der alleinigen Leitung einer jeden Vereins-Regierung innerhalb ihres Gebiets, welche letztere auch die Beamten allein zu ernennen hat.

Für die Zollverwaltung in der freien Stadt Frankfurt ist der obige Grundsatz mit der Maaßgabe beibehalten, daß ein Theil des leitenden und ausübenden Beamten-Personals auf Präsentation der unmittelbar angrenzenden Vereinsstaaten von dem Senate der freien Stadt ernannt wird.

Daß überall ein gleichförmiges Verfahren in der Beaufsichtigung und Erhebung der Zölle Statt finde, wird durch bevollmächtigte Beamte, welche die Vereinsstaaten gegenseitig an die Zollerhebungsstellen (Hauptzollämter) und zu den Directiv-Behörden absenden, controllirt; und hiebei bemerkbar gewordene Ungleichheiten oder entstandene Beschwerden und Meinungsverschiedenheiten werden in den alljährlich stattfindenden Zusammenkünften der Bevollmächtigten sämmtlicher Vereins-Regierungen erörtert und ausgeglichen.

Die Zollgefälle erhebt ebenfalls ein jeder Staat, in dessen Gebiete sie aufkommen, liefert aber darüber vierteljährlich eine von dem Vereinsbevollmächtigten bei der betreffenden Directivstelle zu bescheinigende Nachweisung (Quartal-Extract) an ein in Berlin errichtetes Central-Büreau. Letzteres fertiget daraus den vierteljährigen und nach dem Jahresschluß den ganzjährigen Vertheilungsplan der Gesammt-Einnahme, auf dessen Grund von Seiten der Staaten, welche gegen ihren verhältniß-

mäßigen Antheil zu viel erhoben haben, die Herauszahlungen an die andern Staaten, welche gegen ihren Antheil in der eigenen Hebung zurückstehen, geleistet werden. Die Ausgaben für den eigentlichen Grenzschutz werden hiebei von einem jeden Staate, welcher dergleichen auf seinem Gebiete zu leisten hat, nach einer vereinbarten Aversional-Summe vorweg abgerechnet. Andere Zollverwaltungskosten hat jeder Staat ohne weitere Anrechnung aus seinem verhältnißmäßigen Einnahme-Antheil zu bestreiten.

Weiter oben haben wir die Aufhebung der Zollbinnengrenzen als eins der Fundamental-Prinzipien des bestehenden Zollvereins aufgeführt, und dürfen daher eine wenn auch zum Theil nur scheinbare Abweichung von diesem Prinzip, welche sich aus den geschlossenen Verträgen ergiebt, nicht unerwähnt lassen.

Die Freiheit des innern Verkehrs zwischen den Vereinsstaaten leidet nemlich in sofern eine Beschränkung, als es sich um Gegenstände handelt, welche im Innern der einzelnen Länder einer Fabrications- oder Verbrauchssteuer von verschiedener Höhe unterliegen. Dahin gehören für Preußen allgemein der Branntwein, das Bier, der Traubenmost, der inländische Tabak, endlich das Salz, bei welchem letztern die Verzehrungssteuer durch monopolartige Regie für Rechnung des Staats erhoben wird. Daß es wünschenswerth gewesen wäre, auch für diese Artikel eine Gleichmäßigkeit der Besteuerung in allen Vereinsstaaten eintreten und demgemäß auch bei dem Vertrieb dieser Gegenstände eine jede Beschränkung wegfallen zu sehen, ist in den Verträgen ausgedrückt, und es soll demgemäß das Bestreben sämmtlicher Vereins-Regierungen auf die Herbeiführung einer solchen Gleich-

mäßigkeit gerichtet bleiben. Es dürfte jedoch jener **Wunsch** und dieses Bestreben der Erfüllung eben nicht nahe **stehen**.

Durch die neuern Anschlüsse ist der Erreichung dieses Ziels nicht näher getreten. Die mit der Zahl der Vereinsglieder wachsende Verwickelung in der Erhebung der Ausgleichungssteuern läßt es aber sehr wünschenswerth erscheinen, daß man sich hierin mehr, als bisher geschehen, gegenseitig anzunähern suche. Wenn eine völlige Gleichstellung der Fabrikationssteuern von innern Erzeugnissen für den gesammten Umfang des Zollvereins, bei der Verschiedenheit der Lebensweise in den einzelnen Vereinsländern, allerdings größere Schwierigkeit darbietet, so würde sich letztere sehr mindern und doch schon Wesentliches gewonnen sein, wenn vorerst nur für die südlichern Länder des Vereins auf Gleichstellung der Gesetzgebung über die Fabrikations- und Consumtions-Steuern von inländischen Erzeugnissen — wie diese Gleichstellung oder Annäherung zwischen Preußen, Sachsen, Kurhessen und Thüringen erfolgt ist —, hingewirkt würde.

Ob vom Pfunde Zucker und Kaffee eine Verbrauchssteuer von 3 Pf. oder 6 Pf. zu erheben, darin kann die Verschiedenheit der Lebensweise im Norden gegen den Süden Deutschlands keinen großen Unterschied machen; und auch die Erhebungsweise läßt sich, wenn man erst über den Hauptgrundsatz einig, leicht auf übereinstimmende Weise ordnen, ohne daß dadurch in andere organische Staatseinrichtungen eingegriffen zu werden braucht. Anders ist es bei den Fabrikationssteuern auf innere Erzeugnisse, da hier sowohl bei der Auswahl der steuerpflichtigen Gegenstände, als bei der Bestimmung des Steuerbetrags, als endlich bei den Erhebungsformen die provinzielle Verschiedenheit der Lebensweise, Landessitte und Einrichtung wesentlich zu berücksichtigen bleiben.

Baiern z. B. erhebt bei einer Bevölkerung von noch nicht 4 Millionen in seinen diesseit des Rheins belegenen

Kreisen eine Biersteuer von jährlich 5 Millionen Gulden Rheinisch, d. i. vom Kopf 21 Sgr. Preußen erhebt, bei einer Bevölkerung von 13 Millionen, eine Biersteuer, welche sich im Durchschnitt der letzten Jahre noch nicht auf 1,300,000 Thaler, d. i. auf 3 Sgr. vom Kopf, belaufen hat, und dennoch könnte, wenn es sich um eine Veränderung dieser letztern Steuer handelte, nur deren Verminderung, nicht deren Erhöhung, am wenigsten in dem Maaße in Frage kommen, um den siebenfach höhern Betrag wie Baiern zu erreichen. Letzterer wird, nächst der unleugbar viel stärkern und mehr durch alle Stände verbreiteten Bier-Consumtion in Baiern, auch dadurch bedingt, daß die Bierbrauerei dort nicht in dem Maaße, wie bei uns, ein freies Gewerbe ist, sondern nur auf den Grund vererblicher (radicirter) Gerechtigkeiten betrieben werden darf. Die geringere Zahl der Fabrikationsstätten erleichtert die Steuer-Controlle und Erhebung; ob aber darum in gewerbepolizeilicher Hinsicht jene Einrichtung jeder andern vorzuziehen sei, würde je nach den gewerblichen Verhältnissen des einzelnen betheiligten Staates noch ganz anderer und tiefer greifender Erörterungen bedürfen.

So weit derartige Hindernisse nicht bestehen, ist schon jetzt mit der Gleichstellung jener innern Fabrikations- und Verbrauchsabgaben wesentlich vorgeschritten. In allen Enclaven und Halbenclaven des Preußischen Landes ist in Bezug auf Branntwein, Tabak und Traubenmost eine gleichmäßige Steuer wie im Preußischen bereits seit früher eingeführt; gleiche Verpflichtungen sind von der Königlich Sächsischen und den Regierungen des Thüringer Vereinsgebiets eingegangen; Kurhessen hat für Tabaksbau und Traubenmost eine der Preußischen

entsprechende Besteuerung angenommen, und auch die Branntweinsteuer im dortigen Lande nähert sich der Preußischen. Bei der Biersteuer hat es minder nöthig geschienen, auf die völlige Gleichstellung zu dringen, weil dies Getränk in der Regel einen weiten Transport nicht gestattet noch lohnt. Beim Salze endlich liegen in der landesherrlichen Regie, welcher die Fabrikation und der Debit dieses Bedürfnisses in sämmtlichen Vereinslanden unterworfen ist, die Mittel, um auch bei einiger Verschiedenheit der Salzpreise den Schleichhandel aus einem in den andern Vereinsstaat auf andern Wegen als durch förmliche Grenzsperren und Grenzbewachung zu verhindern: wiewohl dennoch die Gleichstellung des Salzpreises in den Vereinslanden höchst wünschenswerth scheint, um die zur Unterdrückung des Schleichhandels jetzt noch immer erforderliche Controlle zu ersparen.

Auch der Gleichstellung der Salzpreise in den sämmtlichen Vereinsländern ist durch die neuern Anschlußverträge anders nicht, als durch Niederlegung wiederholter Wünsche, und durch zugesichertes Bestreben auf Erfüllung der letztern hinzuwirken, näher getreten; aus den Zeitungen aber kann als genugsam bekannt vorausgesetzt werden, welche Mißdeutung und Anfeindung seiner Zeit schon diese eventuellen Zusicherungen in der Badenschen Ständeversammlung gefunden haben. Es ist hier der Ort nicht zu einer nähern Würdigung der dort mit großer Lebhaftigkeit eingelegten Protestationen gegen jede Verwirklichung des eben gedachten Bestrebens. Nur die Andeutung mag erlaubt sein, daß wohl für keine Steuer eine gleichzeitige und gleichmäßig sorgsame Beachtung der theoretischen Mängel und der praktischen Vorzüge so dringend zu empfehlen bleibt, als gerade bei der Salzsteuer. Man sollte bei der Aburtelung über die Zweckmäßigkeit einer Steuer doch niemals vergessen, daß selbst der Brutto-Ertrag der letztern noch gar nicht das ganze Maaß der Leistung bezeichnet, welche dem Pflichtigen durch die Steuer auferlegt wird. Die Mühwaltung, wel-

welcher sich der Pflichtige beim Abtrag der Steuer unterziehen muß, die Belästigung, welche ihm aus den zur Beaufsichtigung der Steuer erforderlichen Maaßregeln erwächst, müssen, um das Ganze der Leistung zu übersehen, ebenfalls in Anschlag kommen; und gerade in dieser Beziehung, wie nicht minder in dem Verhältniß des Brutto-Geldertrages zu den Regiekosten, hat die Salzsteuer entschiedene Vorzüge vor sehr vielen andern Abgaben.

Zwischen Preußen, Sachsen, Kurhessen und Thüringen bestehen daher auch in Absicht jener innern Erzeugnisse gar keine Binnengrenzlinien, und wenn, weniger aus finanziellen Gründen als aus Fürsorge für die inländischen Produzenten, zwischen dem Komplex jener eben genannten Staaten auf der einen und den südlicheren Vereinslanden Baiern, Württemberg und Großherzogthum Hessen auf der andern Seite Ausgleichungssteuern für den Branntwein, Wein und Tabak, der vom Süden nach dem Norden geht, haben festgesetzt werden müssen, so ist doch zu deren Controllirung und Erhebung die Beibehaltung förmlicher Zolllinien an den Binnengrenzen keinesweges nöthig befunden worden, indem theils die Mäßigkeit der Abgabe, theils die Unterstützung, welche die Regierungen sich hierbei gewähren, der heimlichen Hinüberführung dieser Erzeugnisse genugsam entgegenwirken.

Der Name Ausgleichungssteuer läßt übrigens schon ersehen, daß die Abgabe nur den Abstand zwischen den gesetzlichen innern Fabrikationssteuern der einzelnen Länder auszugleichen bestimmt sei. Der sehr reichlich bemessene Vorzug, welcher dem vereinsländischen vor dem ausländischen Erzeugniß verbleibt, ergiebt sich beim Wein und Branntwein im Verhältniß von $\frac{5}{6}$ Thaler für den Centner vereinsländischen gegen 8 Thaler für den Cent-

ner ausländischen Erzeugnisses, desgleichen beim Tabak im Verhältniß von $\frac{2}{3}$ zu $5\frac{1}{2}$ Thaler pro Centner.

Kommen wir nun nach dieser Darlegung der thatsächlichen Verhältnisse und der Bedingungen, unter welchen der Zollverein besteht, auf die nähere Erörterung des Zweckes zurück, welche den Regierungen der vereinigten Staaten, und namentlich der Preußischen, beim Eingehen auf diese Vereinigung vorgeschwebt haben mögen, so läßt sich dieser Zweck schon a priori nicht anders als dahin feststellen, daß dasjenige, was bei der Einführung eines Zollsystems für den alleinigen Umfang des eigenen Staats beabsichtigt wurde, durch die Vereinigung mit andern Staaten um so sicherer und vollständiger erreicht werden solle.

Es handelt sich also auch hier wieder um den vorhin erwähnten allgemein staatswirthschaftlichen Zweck, die inländische Gewerbsamkeit zu schützen und zu fördern, und um die finanzielle Aufgabe, den Staatskassen das Einkommen zu sichern, welches Handel und Luxus gewähren können.

Den ersten Zweck angehend, so kann es darüber, daß selbiger beim Abschluß der Zollvereine nicht außer Acht gelassen sei, einer weitläufigen Erörterung kaum bedürfen.

Die Wahrheiten einer geläuterten Staatswirthschaft, wie sie von Adam Smith und seinen geistreichen Nachfolgern gelehrt worden, haben in den letztverflossenen Dezennien auf eine so erfreuliche Weise allgemeinen Eingang gefunden, daß auch in dem größeren Publikum die wesentlichen Vortheile, welche die Erweiterung des freien Marktes und die Hinwegräumung der dem weitesten Vertrieb der gegenseitigen Erzeugnisse entgegenstehenden Hin-

derungen mit sich führt, kaum noch verkannt werden; und wo im Einzelnen sich Einrede hiegegen erhebt, beruht dieselbe meist auf so partikularen Ansichten und Interessen, Gründen und Vorurtheilen, daß eine allgemeine Erörterung und Widerlegung kaum zulässig sein würde.

Wer bei etwaigen hierüber im Jahre 1833 noch gehegten Zweifeln nur den guten Willen bewahrt hat, sich durch die Erfolge belehren zu lassen, zu dessen Bekehrung werden die notorischen Erfolge genügen, deren der Verein gleich in den ersten Jahren seines Bestehens für die Förderung der einheimischen Industrie und des innern Handels in allen Vereinsländern sich rühmen kann, und deren Steigerung, namentlich in Bezug auf den gewerblichen Verkehr zwischen Nord- und Süd-Deutschland, durch den Anschluß der Stadt Frankfurt mit fast mathematischer Gewißheit zu erwarten ist. Wer aber solchen Thatsachen Aug' und Ohr verschließen will, bei dem würden auch die ausführlichsten theoretischen Erörterungen fruchtlos bleiben.

In Folge dieser allgemeiner verbreiteten richtigern Einsicht hat daher der Abschluß des Zollvereins auch in den aufgeregtern Gegenden unsers gemeinsamen Deutschen Vaterlandes eine so freudige und fast ungetheilte Zustimmung im Volke gefunden, wie sie wohl selten einer so durchgreifenden Regierungsmaaßnahme zu Theil geworden ist.

Wie eben dies sich im Großherzogthume Baden, man möchte sagen: im Kampfe der Vertretenen gegen die Vertreter, ausgesprochen hat, wird erinnerlich sein. Bemerkenswerther noch kann die Ordnung und Regelmäßigkeit erscheinen, mit welcher in der freien Stadt Frankfurt der Uebergang zu den neuen Steuereinrichtungen bewerkstelligt worden ist, und welche bei mancherlei Anlaß zur Aufregung eben nur dadurch erklärlich wird, daß sich im Laufe der langdauernden Vorverhandlungen über den Anschluß die allgemeine Meinung über die Nützlichkeit und Nothwendigkeit der Maaßregel so festgestellt hatte, daß da-

gegen auch widerstrebende Partikular-Interessen verstummen mußten.

Hier wäre also nur gegen die sanguinischen Hoffnungen und gegen das zu hoch gesteigerte Selbstvertrauen derer zu warnen, welche den Zollverein schon über Belgien, Holland u. s. w. sich erstrecken sehen, oder mit Retorsions-Maaßregeln gegen Frankreich, England und Rußland drohen, wenn diese Regierungen nicht alsbald ihre Zollsysteme dem unsrigen anpassen würden. Indessen schadet es auch nicht viel, wenn wir langmüthigen Deutschen einmal den Mund etwas voll nehmen und mit Siebenmeilenstiefeln gehen wollen: die Politik wird doch schon dafür sorgen, daß die Bäume nicht in den Himmel hineinwachsen.

Beachtenswerther erscheint dagegen die Rede der vorsichtigen Rechenkünstler, welche zwar der volksthümlichen Idee, die dem Vereine zum Grunde liegt, alle Gerechtigkeit widerfahren lassen wollen, aber kopfschüttelnd hinzufügen, das Ding werde viel, sehr viel kosten; und noch bedenklicher wird die Sache, wenn man die Vereins-Enthusiasten darauf repliziren hört: nun freilich werde es Geld kosten, eine Million vielleicht oder ein paar Millionen jährlich, das aber sei eben das Verdienst der Preußischen Staatsmänner, daß sie eine in politischer wie in staatswirthschaftlicher Beziehung so großartige Idee nicht des lumpigen Geldverlustes wegen aufgegeben hätten. — Uebergehen wir zunächst die Politik, als hieher nicht gehörig; was aber den Geldpunkt angeht, so will es scheinen, daß die Preußischen Staatsmänner und Beamten alle Ursache haben, die Lobsprüche jener Enthusiasten ergebenst zu depreziren, zumal wenn dabei die Meinung wäre, daß jene Million, oder zwei, oder drei, über welche

man so großmüthig disponirt, nichts anders seien, als eine Entschädigung, welche Preußen den beitretenden Staaten für die Zulassung seiner Erzeugnisse der Natur und des Kunstfleißes zu leisten hätte.

Prüfen wir also näher, worauf die Besorgnisse dieser Bedächtigen wegen eines wahrscheinlichen, ja unvermeidlichen Geldverlustes durch den Zollverein beruhen.

Wenn, sagen dieselben, der Tarif, nach welchem die Besteuerung erfolgt, unverändert bleibt: so ist es augenscheinlich, daß durch die Zollvereinigungen mit den Nachbarländern sich die Zolleinnahme vermindern muß, indem

a) dem Einfuhrzoll alle die Einfuhren entfallen, welche bisher aus demjenigen Theile des Auslandes eingingen, der sich jetzt in Vereinsland verwandelt, dann

b) der Ausfuhrzoll ebenfalls wegfällt für die Artikel, welche früher nach dem Auslande, jetzt nach dem Vereinslande ausgehen, endlich

c) auch der Durchgangszoll sich in dem Verhältnisse vermindert, wie des Auslandes weniger, des Inlandes mehr wird.

Die Richtigkeit dieses Räsonnements ist an sich gar nicht zu bestreiten, ja wir müssen ihm noch hinzufügen, daß der Verlust namentlich beim Einfuhrzoll zu gering angenommen sein würde, wenn man dabei bloß die bisher aus dem zutretenden Vereinslande eingeführten Waarenmengen zum Grunde legen wollte, indem man auch darauf Rücksicht nehmen muß, daß diese Quantitäten eben der veränderten Steuerverhältnisse wegen sich vermehren werden. Wenn z. B. bisher nach Preußen 4000 Ctr. fremder Baumwollenwaaren, und darunter 1000 Ctr. aus Sachsen und 3000 Ctr. aus England, zu einem gleichen

Steuersatze von 50 Thlr. pro Ctr. eingingen, so würde es ein arger Trugschluß sein, wenn man rechnen wollte, daß uns nach erfolgtem Anschluß Sachsens noch ferner wenigstens jene 3000 Ctr. Englischer Waaren beim Ertrage des Eingangszolls bleiben würden.

Bemerken wir aber, um diesen Verlust richtig zu würdigen, zuvörderst, daß er keinesfalls ein einseitiger, nur die Preußischen Kassen treffender ist, sondern aus gleicher Ursache alle Vereinsstaaten trifft. Preußen verliert den Eingangszoll für die aus Baiern, Sachsen, Thüringen 2c. herkommenden Waaren; Baiern ist in gleichem Falle für die ihm aus Preußen, Sachsen 2c. zukommenden Erzeugnisse jener Länder; und wenn dieser Verlust sich geringer stellt für Sachsen, wo die Eingangssteuer bisher viel mäßiger war, wenn er gar nicht sichtbar wird bei einigen kleineren Ländern, in welchen eine Verbrauchssteuer von ausländischen Waaren vor dem Abschluß der Zollvereine gar nicht bestand: so bleibt wenigstens so viel gewiß, daß auch sie durch den Verlust der andern nichts gewinnen.

Wenn also überall nur Verlust, wo ist denn der Gewinn, durch welchen das Konto sich saldiren muß? Der Verlust — um für jetzt noch diesen Ausdruck beizubehalten — ist auf Seiten der landesherrlichen Kassen, der Gewinn auf Seiten der Steuerpflichtigen. Der Preuße, welcher bisher Sächsisches oder Baierisches oder Hessisches Erzeugniß, der Baier, welcher Preußisches oder Sächsisches Product um einen durch den Zutritt des Zolls erhöheten Preis erkaufen mußte, sie alle erlangen durch den Zollverein die Möglichkeit, denselben Gegenstand für einen um den Betrag des Zolls geringern Preis zu kaufen. Der Verlust oder die Minder-Einnahme der Staats-

kasse ist also keine Folge noch Anzeichen verminderter Steuerkraft oder Leistungsfähigkeit der Beitragspflichtigen, sondern rührt im Gegentheil von einer dem Volke ersparten Ausgabe her, und jedenfalls würde diese Ersparniß in einer andern Form für die Staatskasse in Anspruch genommen werden können, ohne die Steuerlast im Ganzen zu erhöhen *).

---

*) Dieser Unterschied in der Entstehung der Steuerausfälle ist schon praktisch wichtig genug, um ihn hier, abgesehen von den Zollvereinen, in einem andern Beispiele zu erläutern. Preußen bezieht jetzt in runder Summe jährlich $5\frac{1}{4}$ Million Thaler von der Besteuerung der Branntweinfabrikation. Nehmen wir einmal an, daß die Mäßigkeitsvereine Nordamerika's auch in unserm Lande sich einbürgerten, und ihre Lehren solchen Fortgang gewönnen, daß der Verbrauch der 150 bis 160 Millionen Quart Branntwein, welcher erforderlich ist, um jenen Steuerertrag zu liefern, wo nicht ganz aufhörte, doch auf die Hälfte sich verminderte: so wird kaum möglicher Weise ein Zweifel darüber obwalten können, daß dies als eine sehr wesentliche Verbesserung des moralischen und physischen Volkszustandes anzusehen sei. Es brauchte aber die Freude über dies Ereigniß auch durch die Betrachtung nicht getrübt zu werden, daß der Steuerkasse dadurch $2\frac{5}{8}$ Millionen jährliche Einnahmen entgehen. Denn die Masse der Beitragspflichtigen im Staate wird gleichzeitig nicht nur um jene $2\frac{5}{8}$ Millionen Thaler, sondern um den ganzen Werth der verminderten Branntwein-Consumtion reicher; es vermehrt sich mit dem moralischen und physischen Wohlsein zugleich die materielle Wohlhabenheit des Volkes und dessen Fähigkeit, sich statt des entbehrten andere Genüsse zu verschaffen. Wenn also von dem gesammten National-Einkommen nur der Ersatz für eine früher schon zu den Staatskassen geflossene Summe begehrt würde, so müßte wenigstens einleuchten, daß durch dies Verlangen das Verhältniß der Steuer zum Steuerkapital, des impôt zur matière imposable nicht drückender geworden, sondern nur erleichtert sein könne. Angenommen, daß bei einer so wesentlichen Aenderung in der Lebensweise des Volkes auch eine nicht minder wesentliche Aenderung in der Besteuerungsform eintreten müßte, so mag man, um hierin wenigstens kein Unglück zu finden, doch nie vergessen, daß ja die ganze Redensart „den Verbrauch besteuern"

Immerhin bleibt die Frage von Interesse, ob denn durch die Erweiterung des Zollgebiets, und namentlich durch die wegen letzterer verminderte Einfuhr bisher ausländischer zollpflichtigen Artikel, eine solche Verminderung der in dieser Steuerform zu den Staatskassen fließenden Summen eintreten werde, daß auf Ersatz der letztern

---

nur ein figürlicher Ausdruck, eine Metonymie ist, wo man das Zeichen statt der bezeichneten Sache setzt, den Verbrauch — die Ausgabe — statt der Einnahme, weil ganz gewiß keine Ausgabe statt finden kann, der nicht eine Einnahme vorangegangen wäre.

Was hier in Bezug auf Branntweinsteuer gesagt ist, findet ebenfalls auf die seitdem erst zum Gegenstande der Spekulation und des Tagesgesprächs gewordene Fabrikation inländischen (Runkelrüben-) Zuckers in soweit Anwendung, als auch dabei, wenn die bis jetzt nur versuchsweise betriebene Fabrikation sich ausdehnt und begründet, ein ansehnlicher Verlust an den bisherigen Zolleinnahmen eintreten kann, ein Verlust, welcher an sich ganz von der Art ist, daß der Finanzier — im bessern Sinne des Wortes — sich darüber eben so wenig zu grämen braucht, als bei einer Minderung des Branntweinsteuer-Ertrages.

Damit kann aber der weitern Frage durchaus nicht vorgegriffen sein, ob der inländischen Zuckerfabrikation durch Freilassung von aller Steuer und Beibehaltung der bisherigen Abgabe von der Einfuhr des Kolonialzuckers eine Begünstigung zu gewähren sei, welche dem ganzen Betrage jener letztern Abgabe gleichkommen würde. Denn damit würde allerdings die Voraussetzung sich aufheben, durch welche die anderweite Herbeischaffung des ausfallenden Steuerbetrages ohne Erschwerung der Steuerlast bedingt wird; es wäre dies vielmehr in der That kaum etwas anderes, als die Ueberweisung einer bisher zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse erhobenen Abgabe an eine Anzahl von Fabrikunternehmern; und damit würde die Beförderung eines inländischen Industriezweiges und der (ob wirkliche oder vermeintliche?) Vortheil, daß das Land sich in seinen Bedürfnissen von dem Auslande unabhängig mache, doch wohl zu theuer erkauft werden.

Auf der andern Seite wird es eben so wenig die Meinung sein können, eine eben erst aufkeimende Industrie sofort den Steuerzwecken dienstbar zu machen. Man soll doch vor allen Dingen der Geschichte Zeit lassen, zu geschehen, und der Begebenheit, sich zuzutragen; für den Augenblick aber würde man der Einführung der inländischen Zuckerfabrikation in Deutschland gewiß zu viel Ehre erzeigen, wenn man sie schon für eine vollendete Thatsache halten wollte.

mittelst einer andern Aufbringungsart Bedacht zu nehmen sei.

Lord Althorp bemerkt in der Rede, mit welcher er dem Parlament das Budget der Mittel und Wege für das Jahr 1835 vorlegte, man werde ihn vielleicht tadeln, daß er mit Aufhebung und Ermäßigung von Taxen bis auf einen Punkt heruntergegangen sei, wo sich der Ausgabebedarf durch den Einnahmeüberschlag nur nothdürftig gedeckt finde; es habe aber die Erfahrung bewiesen, daß bei einer jeden Ermäßigung, ja selbst beim gänzlichen Erlaß einzelner Taxen die Einnahmeverminderung im Ganzen niemals so hoch ausfalle, als man sie nach dem bisherigen Ertrage jener Taxen zu berechnen habe; man müsse annehmen, daß in der Gesammtheit des Volks ein gewisses Maaß von Spannkraft vorhanden sei, vermittelst dessen ein gewisser Betrag von Steuern ohne Ueberlastung aufgebracht werden könne, und daß, wie diese Spannkraft durch den Erlaß der einen Taxe weniger in Anspruch genommen werde, sie dann im verstärkten Maaße auf die noch besteuert bleibenden Gegenstände sich hinwende.

Wir haben da eine merkwürdige Umkehrung und ein argumentum ex inverso für das bekannte Sprichwort, daß in Finanzsachen zweimal zwei nicht vier machen, da umgekehrt auch 4 dividirt durch 2 mehr als 2 geben sollen. Ob aber volle 4, möchte ich doch bezweifeln, und glaube, daß es der edle Lord, auf den ich eben mich berief, ebenfalls bezweifelt, da bei unbedingtem Zutrauen auf die Wunderwirkungen der steuerlichen Spannkraft er und seine sehr ehrenwerthen Collegen wohl nicht alle Kunstgriffe der parlamentarischen Taktik angewendet haben würden, um Jahrs vorher die Resolutionen des

Unterhauses über die Aufhebung der Malztaxe zu entkräften. Prüfen wir nun, in welchem Maaße in dem vorliegenden Falle auf jene steuerliche Spannkraft des Volks mit zu rechnen sein würde.

Die im Preußischen Finanzministerio jährlich zusammengestellten Uebersichten von dem Ertrage des Eingangszolls, nach den steuerpflichtigen Tarifs-Artikeln geordnet, ergeben, daß im Durchschnitt der 3 Jahre 1830—1832 auf folgende Artikel: Zucker und Syrup, Kaffee und Kakao, Wein und Most, Tabaksblätter und Tabaksfabrikate, Südfrüchte, Talg, Reis, Heringe, Branntwein (fast ausschließlich Rum, Arak und Franzbranntwein), Oel, Gewürze, Baumwollengarn und Baumwollenwaaren, Wollengarn und Wollenwaaren, seidene Waaren, zusammen $83,_{98}$ Prozent des gesammten Steuerertrags treffen.

Zucker und Kaffee rangiren hierunter mit .	$42,_{93}$
Wein und Tabak mit	$17,_{17}$
die andern Materialwaaren nebst Talg und Oel mit	$12,_{61}$
zusammen	$72,_{71}$
(beinahe $\frac{3}{4}$)	
Baumwollen-, Wollen- und Seidenwaaren mit	$11,_{27}$
Summa	$83,_{98}$

Dabei sind nur Artikel berücksichtigt, welche jeder für sich mehr als $\frac{1}{100}$ des Gesammt-Ertrags aufbringen; rechnen wir für den Eingang solcher dem Geldertrage nach geringfügigeren Artikel, auf welche die Ausdehnung des Vereins zur Zeit gar keinen Einfluß haben kann, als Thee, Thran, Steinkohlen, Austern ꝛc. nur $1,_{02}$ p.Ct., so vermehren sich jene $83,_{98}$ pCt. reichlich auf 85 pCt. d. i. $\frac{17}{20}$ des Ganzen.

Die Berechnungen für 1833 für den Preußisch-Hessischen Zollverein weichen von obigen Verhältnissen wenig ab, und — was bemerkenswerther noch — die Berechnungen für 1834, den ganzen damaligen Umfang des Zollvereins umfassend, nähern sich dem Durchschnittsverhältniß der Jahre 1830—1832 bei den Konsumtibilien mehr noch als das Jahr 1833, und sie übersteigen sogar das Durchschnittsverhältniß der frühern Jahre bei den drei Haupt-Manufakturartikeln.

Es treffen nämlich auf die Gesammt-Einnahme an Eingangsgefällen:

	für das Jahr 1833 im Preuß.-Hessischen Zollverein.	für das Jahr 1834 im Gesammt-Verein.
von Zucker und Kaffee	40,95	42,59
von Wein und Tabak	17,93	16,58
von Südfrüchten, Reis, Heringen, Branntwein, Talg, Gewürzen und Oel	11,36	11,05
	69,33	70,22
Baumwollengarn und Baumwollenwaaren, Wollenwaaren und Seidenwaaren	11,48	12,34
Summa	80,81	82,56

Die Differenz der Einnahme des Jahres 1834 gegen den Durchschnitt der drei Jahre 1830—1832 beläuft sich daher den Prozentsätzen nach, in diesen wichtigsten Artikeln noch nicht auf 1½ Prozent (83,98 gegen 82,56). Aber man möge sich hüten, hieraus etwa weiter folgern zu wollen, daß auch das Verhältniß der Gesammt-Einnahmen des Jahres 1834 gegen die frühern Jahre unter Mitberücksichtigung des erweiterten Umfangs des Vereins um mehr nicht als ein solches Minimum differire. Denn die artikelweisen Prozentberechnungen eines jeden Jahres oder eines Durchschnitts von mehreren Jahren können immer nur die Gesammt-Einnahme dieses Jahres oder dieser mehreren Jahre als Einheit annehmen und die Quotentheile der einzelnen Artikel an dieser Einheit ermitteln, ohne dabei das Verhältniß der Gesammt-Einnahme des einen Jahres gegen diejenige eines andern Jahres mit zu berücksichtigen. (Wir

werden auf die nähere Beleuchtung der Gesammt-Einnahme-ergebnisse der verschiedenen Jahre weiter unten noch zurückkommen).

Unter den oben benannten Verzehrungsgegenständen würden es nun besonders, aber auch fast allein, Wein und Tabak sein, deren Einfuhren aus dem Auslande durch den Zutritt des vereinsländischen Erzeugnisses beeinträchtigt werden könnten.

Hiebei kommt indessen zu Statten, daß in den drei Jahren, aus welchen der Durchschnitt gezogen ist, mit dem Großherzogthum Hessen schon der Zollverein, mit Baiern und Württemberg ein Handelsverein bestand, und daß schon nach diesen Vertragsverhältnissen der Großherzoglich Hessische Wein und Tabak ungefähr gegen den jetzigen Ausgleichungssteuersatz, das Baierisch-Württembergische Erzeugniß aber ebenfalls mit einem Rabatt von 60 pCt. an dem allgemeinen Tarifsatz eingehen durfte. Die neuerdings zugetretenen Königlich und Herzoglich Sächsischen Länder aber werden die Konkurrenz des inländischen Erzeugnisses in beiden Artikeln nicht sonderlich erhöhen.

Von den Fabrikaten, deren Einfuhr aus der Fremde den Zollkassen eine Einnahme gewährt, werden es, nach dem Zustande der Fabrikation in den beigetretenen Ländern und nach dem Verhältniß zu den Preußischen gleichartigen Erzeugnissen des Kunstfleißes, hauptsächlich die Baumwollenwaaren sein, bei welchen durch die freie und gegen das Ausland sehr ansehnlich begünstigte Konkurrenz der Sächsischen und im mindern Maaße wohl, aber immer nicht unbedeutend, der Baierischen und Württembergischen Erzeugnisse eine wesentliche Verminderung des bisherigen Zollertrags zu erwarten ist. Baumwollengarn

und Baumwollenwaaren haben zusammen $6{,}96$ pCt. des gesammten Eingangszolls ertragen, davon aber trifft $\frac{1}{4}$ bis $\frac{2}{5}$ auf Baumwollengarn, und es bleiben für Baumwollengewebe etwa $4\frac{1}{2}$ pCt. vom Gesammtertrage des Eingangszolls übrig. Die Einfuhr von Baumwollengarn wird sich durch den Zollverein voraussichtlich nicht mindern *), da zur Zeit wenigstens Sachsen, Thüringen, Baiern lange nicht ihren eigenen Bedarf erzielen, sondern namentlich das feinere Gespinnst gleich uns aus England beziehen. Von den $4\frac{1}{2}$ pCt. für Baumwollengewebe aber wird ein ansehnlicher Theil — mindestens wohl die Hälfte und wahrscheinlich noch mehr — ausfallen.

Es würde zu weitläufig sein und über den Zweck des gegenwärtigen Aufsatzes hinausgehen, sollte für jeden einzelnen nicht nur der vorbezeichneten Hauptartikel, sondern weiter auch der geringer ins Gewicht fallenden Gegenstände, welche die übrigen 15 pCt. des Zolls einbringen, erörtert werden, ob und wie die Erweiterung des Vereinsgebiets auf eine Verminderung der zollpflichtigen Einfuhr einwirken könne.

Aber es darf von einer Verwaltung wie die Preußische wohl vorausgesetzt werden, daß da, wo die Aufstellung solcher detaillirten Kalkulationen an ihrer Stelle war, die damit verbundene Mühwaltung nicht gescheut worden ist, aber nicht zu einem solchen Resultat wird geführt haben, welches das Eingehen auf die Vereinigungen im Wesentlichen hätte bedenklich finden lassen.

*) Sie hat sich im Gegentheil ansehnlich vermehrt; im Jahre 1833 wurden im damaligen Umfange des Zollvereins 150,279 Ctr, im Jahre 1834 im größern Zollverein 257,745 Ctr. Baumwollengarn versteuert. Die Steigerung von 1833 auf 1834 beträgt $71\frac{1}{4}$ pCt., während der Zuwachs an Bevölkerung durch den Anschluß von Baiern, Sachsen, Würtemberg und Thüringen nur $55\frac{1}{4}$ pCt. beträgt.

Erheblicher jedenfalls als beim Eingangszoll wird sich die Minderung der Einnahme am Durchgangszolle stellen, erheblicher nemlich im Verhältniß zu dem Gesammtbetrag des bisherigen Einkommens; wogegen zu berücksichtigen, daß letzteres im Ganzen etwa nur $\frac{1}{10}$ des Eingangszolls beträgt.

Der Ausfall ist doch bei der Durchgangssteuer für Preußen ganz bedeutend gewesen. Im Jahre 1833 betrug die in Preußen erhobene Durchgangssteuer 792,089 Rthlr., während für 1834 im Gesammtverein nur erhoben wurden 529,813 Rthlr. und für 1835 526,812 Rthlr., wovon, der Bevölkerung nach, auf den Preußischen Antheil fallen: pro 1834 308,900 Rthlr. und pro 1835 307,180 Rthlr. Für 1836 und folgende Jahre wird, namentlich durch den Wegfall des Transits nach und von Frankfurt, die Einnahme sich noch vermindern.

Diese Zahlen können zugleich zur Würdigung der in einigen Englischen Tagesblättern geführten Klage dienen, als sei mit der weitern Ausdehnung des Vereinsgebiets zugleich eine Erschwerung des Durchfuhrhandels eingetreten.

Dem Prinzip nach wäre zwar auch dieser Verlust ein allseitiger für die Staatskassen der sämmtlichen Vereinsstaaten mit gegenüberstehendem Gewinn für die Staatsgenossen. Der Sächsische Einkäufer und resp. Verkäufer erspart den Preußischen, der Preußische den Sächsischen Durchgangszoll. Der Wirklichkeit nach aber läßt sich wohl behaupten, daß in diesem Punkt der Verlust überwiegend und ohne ausreichende Kompensation durch Handelserleichterungen auf Seiten Preußens bleibt. Von allen Vereinsstaaten ist Preußen der einzige, der Seegrenzen hat, und zugleich derjenige, dessen Länder an den gemeinschaftlichen Strömen des Vereinsgebietes — Elbe, Weser und Rhein — den Strommündungen zunächst liegen. Aller Handel aber sucht das Meer, dorthin stre-

ben die Produkte des Binnenlandes, von dorther empfängt das Binnenland den Gegenwerth für den Ueberschuß seiner Erzeugnisse. Preußens Gebiet wird also bei dem Ausfuhr- und Einfuhrhandel der zurückliegenden Vereinsstaaten in einem weit größern Maaße berührt, als dies umgekehrt bei dem Preußischen Handel jenen Nachbarstaaten gegenüber der Fall ist. Der Sächsische Produzent und Konsument gewinnen, indem sie resp. ihre Erzeugnisse nach Hamburg versenden und ihre Bedürfnisse von dorther beziehen können, ohne für den einen wie den andern Fall einen Transitzoll zu entrichten. Der nämlichen Freiheit genießt der Preuße für die aus Böhmen über Sachsen zu beziehenden Waaren, oder dorthin durch Sachsen zu versendenden Preußischen Erzeugnisse. Die Rechte sind also gleich, und der ganze Unterschied besteht nur darin, daß der Hamburger Handel um einiges bedeutender sein soll, als der Melniker.

Die Verträge konnten diesen thatsächlichen Unterschied nicht ausgleichen; hätte man den Vortheil unbedingt festhalten wollen, welchen Preußen in dieser Beziehung seiner geographischen Lage verdankt, so mußte auf die Zollvereinigung mit den Nachbarländern ganz verzichtet werden.

Eine andere Bedenklichkeit, welche von den Vorschlägen gegen die Zollvereine in finanzieller Beziehung geäußert wird, stellt sich dahin, daß in den beigetretenen Ländern eine verhältnißmäßig gleiche Einnahme an Zollgefällen nicht aufkommen werde, daß also, indem die Theilung des Gesammtaufkommens nach der Kopfzahl erfolge, Preußen dabei einen Theil der von seinen eigenen Unterthanen aufgebrachten Steuer zum Vortheil der Nachbarstaaten werde weggeben müssen.

Wir bemerken zuvörderst, daß dies Bedenken, wenn es gegründet zu befinden, wesentlicher ins Gewicht fallen würde, als die beiden früher erwähnten. Handelte es sich nämlich bei dem Aufhören des Einfuhrzolls von den Erzeugnissen der vereinigten Nachbarländer nur um einen durch Ersparniß auf Seiten der Staatsgenossen ausgeglichenen Verlust, bei dem Wegfallen des Durchfuhrzolls um eine den sämmtlichen Vereinsstaaten vielleicht nicht in gleichem Maaße zu gut kommende Erleichterung: so wäre hier von einem Verluste der einen Staatskasse zur ungebührlichen Bereicherung der Kasse eines andern Staats die Rede. Das würde eine wirkliche von einem Staate dem andern gezahlte Kontribution oder Subsidie ausmachen, der Grund zur dauernden Leistung der einen wie der andern aber schwerlich zu finden sein.

Die Vereins-Enthusiasten sind freilich auch hier mit der Antwort gar leicht bei der Hand, daß das auf diese Weise zu zahlende Geld in dem erweiterten Handel und in dem vermehrten Absatz unserer Fabrikate reichliche Vergeltung finde. Da dieser Trost aber nicht allen genügen möchte, so müssen wir, wenn es darauf ankommt, ob jene Besorgniß wirklich einen Grund oder eine Wahrscheinlichkeit für sich habe, freilich einräumen, daß darüber im Voraus, oder auf eine Erfahrung von nur wenigen Monaten hin, absprechen zu wollen sehr gewagt sein würde.

Auch jetzt noch, wo die Erfahrungen der zwei jüngst verflossenen Jahre zu benutzen sind, läßt sich hierüber kaum ein bestimmteres Urtheil fällen, als im September 1834. Es konstirt allerdings, daß die Zolleinnahme des Jahres 1834 um ein sehr Ansehnliches hinter demjenigen Betrage zurückgeblieben ist, welcher sich unter Anwendung der in den frühern Jahren in dem Preußisch-Hessischen Vereine aufgekommenen Erträge

auf

auf die erhöhete Bevölkerung herausrechnen würde, und daß auch für das Jahr 1835, bei nicht unbedeutender Steigerung der Einnahmen gegen 1834, dennoch ein den frühern Jahren entsprechender Zollertrag nicht erzielt worden ist. Dabei muß aber, einmal, die weiter oben schon erläuterte Minderung der Durchgangsabgaben außer Ansatz bleiben, und auch eine ebenfalls eingetretene Verringerung der Ausgangsabgaben wird hier — abgesehen von dem Wegfall dieser Abgabe für die Ausfuhr aus dem einen nach dem andern Vereinsstaat — um so mehr übergangen werden können, als mit dem Jahre 1834, zugleich mit Rücksicht auf die Wünsche unserer Produzenten, eine Herabsetzung des Zollsatzes für den wichtigsten der überall nur wenigen ausfuhrzollpflichtigen Artikel eintrat, indem die früher mit 3 Rthlr. pro Centner bei der Ausfuhr besteuerte Wolle durch den Vereinszolltarif auf 2 Rthlr. ermäßiget wurde.

Bei dem dann bleibenden und allerdings bedeutenden Ausfall an den Eingangsabgaben — eigentlichen Konsumtionssteuern — endlich würde für den vorliegenden Zweck ebenfalls zu unterscheiden sein diejenige Mindereinnahme, welche unmittelbar und nothwendig aus der Erweiterung des Vereinsgebiets durch Verwandlung bisherigen Auslandes in Inland folgt, und welche den Steuerpflichtigen aller Vereinsbestandtheile zu gut kommt, von demjenigen Verlust, welcher für die Staatskasse des einen Vereinsstaats daraus erwachsen sein kann, daß die Eingesessenen des andern Staats in dem Verbrauch der ausländisch gebliebenen Artikel zurückstehen. Es müßte also dabei auf eine speziellere Vergleichung der Einnahmen in den einzelnen Artikeln, namentlich in solchen, auf welche die vermehrte inländische Erzeugung keinen Einfluß gehabt haben kann, zurückgegangen werden. Leider aber stehen zu solcher Vergleichung bis jetzt erst die Nachweisungen des Waareneingangs und Ausgangs (s. g. Kommerzialnachweisungen) vom Jahre 1834 zu Gebote, und gerade auf die Einfuhren während dieses ersten Sozietätsjahres haben so mancherlei absonderliche Verhältnisse eingewürkt, daß es in der That mehr als gewagt sein würde, aus den Einnahme-Ergebnissen dieses Jahres Folgerungen für die weitere Zukunft abstrahiren zu wollen.

Seit dem Jahre 1832 wurden die Unterhandlungen über den Anschluß von Baiern und Württemberg, Sachsen und Thüringen betrieben; in den ersten Monaten des Jahres 1833 meldeten die öffentlichen Blätter den Abschluß der Accessionsverträge. Die Vorgänge beim Anschluß des Großherzogthums, dann des Kurfürstenthums Hessen ließen mit einiger Sicherheit darauf schließen, daß bei dem Vereinszolltarif, über welchen ein festes Abkommen damals noch nicht geschlossen war, der Preußisch-Hessische Tarif zur Grundlage dienen werde; und es war ganz natürlich, daß von da ab die kaufmännische Spekulation in den neu beitretenden Ländern auf den schleunigen Bezug solcher Waaren sich richtete, deren Preis mit der Einführung des Tarifs nothwendig steigen mußte. Spekulationen solcher Art wurden erleichtert durch die bedeutenden Waarenvorräthe, welche in den Packhöfen und Freihäfen lagerten. Die mit 1834 in den Verein getretenen Staaten unterscheiden sich hiebei in solche, für deren Gebiete ein Grenzzoll gar nicht, oder so gut als gar nicht, bestand — Sachsen und die Thüringschen Länder — und solche, in denen eine Grenzbewachung vorhanden war, und ein Grenzzoll, jedoch im Ganzen nach niedrigern Sätzen als im Preußisch-Hessischen Vereinsgebiet, erhoben wurde — Baiern und Württemberg. — Für beiderlei Länder lag eine unvermuthete Voreinführung des Vereinstarifs in den vorläufigen Verabredungen, für Sachsen und Thüringen war eventuell die Erhebung einer Nachsteuer von den vorhandenen Waarenvorräthen stipulirt. Die Zögerungen in der Ratifikation der Verträge verhinderten die Ausführung der erstgedachten allgemeinern und wirksamern Maaßnahmen, man blieb für Sachsen und Thüringen auf die Erhebung einer Nachsteuer von den Waarenbeständen der Handeltreibenden beschränkt. Wer aber die Schwierigkeiten einer solchen Maaßregel in der Ausdehnung auf ein ganzes Land kennt, und dabei erwägt, daß es ein ganz neues ungeübtes Zollpersonal war, welches mit der Ausführung einer vielfach als ungerecht verschrieenen Anordnung zu debütiren hatte, dem wird es kaum Wunder nehmen, daß das Geldresultat dieses Debüts ein für die Einkünfte des Gesammtvereins sehr unbefriedigendes blieb. In Baiern und

Württemberg aber sollte, den getroffenen Verabredungen nach, bei vorausgesetzter Voreinführung des Tarifs gar keine Nachsteuererhebung eintreten, und von dem Inhalte dieser Verabredungen erhielt das kaufmännische Publikum durch die Verhandlungen in der Württembergischen Ständeversammlung zeitig genug Kenntniß, um sich ungestört, und so weit Geld und Kredit irgend reichten, bis zum 31sten Dezember 1833 mit Vorräthen in denjenigen Waaren zu versehen, von welchen mit dem 1sten Januar 1834 ein höherer Zoll zu entrichten war.

Die Bevölkerung im Preußisch-Hessischen Vereinsgebiet belief sich auf	15,090,280
Die Bevölkerung des Gesammtvereins vermehrte sich durch den Beitritt von Baiern, Sachsen, Württemberg und Thüringen um	8,389,101
das ist gegen die erstere Zahl um	55,59 pCt.

Um einen gleichen Prozentsatz hätten sich daher, da der Tarif für die Eingangsabgaben im Wesentlichen derselbe blieb, wie er im Preußisch-Hessischen Verein im Jahre 1833 bestand, die Einnahmen an Eingangssteuer im Jahre 1834 gegen 1833 erhöhen müssen, wenn

a) die nothwendige Verminderung der Einnahme durch Verwandlung ausländischer in inländische Erzeugnisse, und

b) der Einfluß der Waarenanhäufung auf die Versteuerungen des Jahres 1834 unberücksichtigt bleiben,

und wenn

c) der Verbrauch an ausländischen Waaren in den seit 1834 hinzugetretenen Ländern demjenigen in Preußen und beiden Hessen im Ganzen gleichstehend angenommen wird.

Statt jener	55,59 pCt.
hat die Erhöhung der Einnahme nur	21,94 pCt.
also weniger	33,65 pCt.

betragen.

Wie viel aber von dieser allerdings beträchtlichen Mindereinnahme auf die zu a und b angedeuteten Verhältnisse, und ob und wie viel auf eine Irrthümlichkeit der unter c bezeichneten Voraussetzung treffe, darüber schon jetzt eine auch nur annähernd richtige Vertheilung in bestimmten Zahlen zuzule-

gen, ist schwierig, fast unmöglich. Doch liefert die artikelweise Vergleichung der Einnahmen für 1834 gegen 1833 einige Daten, um auf die Höhe desjenigen Theils des Verlustes schließen zu lassen, welcher auf die Waarenanhäufungen zu rechnen ist. Von den beiden Hauptträgern unserer Zolleinnahmen war der Zucker nach dem Baierisch-Württembergischen Tarif um ein Ansehnliches niedriger besteuert, als nach dem Vereinszolltarif, während ein umgekehrtes Verhältniß beim Kaffee — der nach dem Vereinstarif niedriger besteuert ist, als er es nach dem Baierisch-Württembergischen Tarif war — stattfindet. Bei ersterem Artikel waltete daher für den Handelsstand in Baiern und Württemberg ein sehr erhebliches Interesse ob, sich noch vor Eintritt des neuen Tarifs reichlichst zu approvisioniren, während beim Kaffee umgekehrt der Kaufmann in Baiern und Württemberg dahin trachten mußte, den Bezug der Waare bis ins neue Jahr hinein zu verschieben. Wir können daher annehmen, daß für den Kaffee eine Beeinträchtigung der 1834er Zoll-Revenüen durch das Approvisionnement sich nur auf Sachsen und Thüringen erstreckt, beim Zucker dagegen auf diese beiden Vereinstheile und auf Baiern und Württemberg sich ausgedehnt habe. Und wirklich bestätigen die Einnahme-Vergleichungen diese Voraussetzung auf eine merkwürdige Weise, indem die Zunahme der Versteuerung pro 1834 beim Zucker nur 11, beim Kaffee dagegen 46 Prozent beträgt, also bei ersterem Artikel um $44\frac{1}{2}$, bei letzterem nur um $9\frac{1}{2}$ Prozent gegen den nach Verhältniß der Bevölkerungszunahme sich berechnenden Steigerungssatz zurückbleibt.

Nächst den angeführten Gründen, welche auf die Einnahme des Jahres 1834 ungünstig eingewirkt haben, muß hier endlich auch der Mangelhaftigkeit erwähnt werden, welche in Bezug auf Zollschutz und Zollverwaltung in den ersten Jahren wahrzunehmen gewesen sind. Es ist dabei nicht die Meinung, in eine jedenfalls unfruchtbare, hier selbst unbehörige Kritik dessen, was geschehen ist und hätte geschehen können, einzugehen. Daß aber eine jede neue Sache erst erlernt werden muß; daß Einrichtungen, zu deren Ausführung eine nicht geringe Anzahl von Personen mitzuwirken berufen sind, für deren Mehrzahl

es eben nur einer praktischen Einübung bedarf, mit einem ungeübten Personal sich nicht so gut als mit einem schon geübteren ausführen lassen; daß sich bei allen neuen Dienstorganisationen Mißgriffe in einzelnen Personen nicht vermeiden lassen: das alles sind anerkannte Wahrheiten, die Niemand verletzen können, und die hier nur angeführt werden, um für den vorliegenden Fall die beruhigende und durch die Abschlüsse des Jahres 1835 schon im Allgemeinen bestätigte Hoffnung daran zu knüpfen, daß aus den Ergebnissen eines ersten Verwaltungsjahres sich ein irgend haltbarer Schluß auf die Resultate der folgenden Jahre nicht ziehen lasse.

Die Mathematik lehrt uns, daß wenigstens drei Punkte erforderlich sind, um den Umring einer bestimmten Kreisfläche und ebenfalls drei Punkte, um die Lage einer Ebene zu bestimmen. Mögen wir wenigstens eine Dreizahl von Jahren abwarten, ehe wir über die finanziellen Erfolge des Zollvereins aburteln; und mögen einstweilen diese vorläufigen Erörterungen — hervorgerufen vielleicht durch vorzeitige Besorgnisse — darauf vorbereiten, die dann vollständiger zu übersehenden Ergebnisse richtiger gewürdigt zu sehen.

Wäre aber die Meinung, daß man sich dieses Punktes halber vor dem Abschluß der Vereine vollständig hätte vergewissern sollen, dann heißt das nicht viel anders, als daß man nicht ins Wasser gehen solle, ehe man nicht schwimmen gelernt habe.

Zwar konnten bei den Verhandlungen, welche dem Abschluß der Vereine vorangingen, allgemeine statistische Daten über die Wohlhabenheit der beitretenden Länder und über die Verhältnisse des Einfuhr- und Ausfuhrhandels, wie sie in offiziellen oder halboffiziellen Werken vorlagen oder auf Verlangen gegenseitig mitgetheilt wurden, benutzt werden, und diese ließen wenigstens auf erhebliche Unterschiede in den zollpflichtigen Konsumtionen im Ganzen nicht schließen. Speziellere Vergleichungen der bisher wirklich versteuerten Quantitäten aber ließen sich

nur gegen die Länder anstellen, welche bisher schon Grenzzölle oder etwas dem ähnliches gehabt hatten; die hiedurch gewonnenen Resultate waren indessen der Art, daß man ihre Unrichtigkeit für den vorliegenden Zweck einsehen mußte, ohne dennoch zu wissen, wie und um wie viel sie zu berichtigen. Baiern und Württemberg z. B. konnten nach ihren Zollregistern nur eine verhältnißmäßig gegen Preußen weit geringere Konsumtion an Zucker und Kaffee nachweisen, während Sachsen aus seinen Geleits- und Acciseregistern eine Einfuhr an diesen Artikeln herausrechnete, welche das Preußische Konsumtionsverhältniß um mehr als das Doppelte überstieg. Daß die Baierisch-Württembergischen Centnerzahlen sich erhöhen mußten, wenn den bisher versteuerten die im Wege des Schleichhandels von Sachsen, von Thüringen und besonders vom Rhein her eingeführten Quantitäten zugesetzt würden, lag zu Tage, nicht minder daß die Sächsischen Zahlen in sofern trüglich seien, als die, aus den Geleits- und Acciseregistern freilich nicht ersichtliche, heimliche Ausfuhr nach Böhmen, Baiern und Preußen in Abzug kommen mußte. Aber wie viel hier zu-, dort abgesetzt werden mußte, um das künftige Besteuerungsquantum richtig zu erfassen, ließ sich nur in entfernter Annäherung schätzen.

Hier also konnten nur allgemeine Vermuthungen an die Stelle einer vorgängig nicht zu erlangenden Gewißheit treten, wobei wir zugleich voraussetzen dürfen, daß die Regierungen der Vereinsstaaten auch für den Fall, wo jene Vermuthungen sich nicht bestätigen würden, aus dem Gesichtspunkte einer vorsichtigen Finanzpolitik Fürsorge zu treffen nicht unterlassen haben *).

---

*) Hier bleibt noch eines Umstandes zu erwähnen, der bei ober-

Sanguinisch aber und, man möchte wohl sagen, nicht einmal der Stellung eines größern Staates entsprechend würde jedenfalls die Hoffnung sein, daß die Preußische

---

flächlicher Ansicht leicht zu einer unrichtigen Würdigung der finanziellen Resultate des Vereins führen könnte. Ein jedes Grenzzollsystem beruht, wie sein Name schon ersehen läßt, auf den Grundsatz, daß der Uebertritt der Waaren über die Grenze als derjenige Akt angesehen wird, auf welchem die Verpflichtung zur Entrichtung des Zolles beruht. An der Grenze muß daher festgestellt werden, was an Zoll zu entrichten ist. Träte nun mit dieser Feststellung jedesmal zugleich die wirkliche Entrichtung des Zolles ein, so würde daraus eine den Konsumtionsverhältnissen der einzelnen Vereinsstaaten ganz unentsprechende Vertheilung der in jedem Staat zur Erhebung kommenden und zunächst in die Kassen dieses Staates fließenden Zolleinnahmen folgen. Alle Kolonial- und überseeischen Waaren z. B., welche für Sachsen bestimmt sind, gehen dem gewöhnlichen Handelszuge nach in das Vereinsgebiet über die Preußische Grenze ein; dasselbe findet Statt bei dem größeren Theile des Bedarfs an solchen Waaren für Baiern, Württemberg und beide Hessen; und der Thüringische Verein, dessen Gebiet nirgend die Außengrenze des größeren Vereins bildet, würde sich in der Lage befinden, innerhalb seines Bereichs gar keinen Zoll von irgend welchen ausländischen Waaren unmittelbar erheben zu können, sondern die ganze auf seine Bevölkerung treffende Einnahme erst durch Anweisung auf die Kassen anderer Länder, bei denen die Vorerhebung stattgefunden hat, erwarten zu müssen. Wirklich ist es von den Gegnern des Vereins mehrmals hervorgehoben worden, daß die von den Bezugsquellen der Haupteinfuhrartikel entfernter liegenden Vereinsstaaten sich hiedurch in eine abhängige Lage gegen Preußen versetzen würden, auf dessen Anweisung sie erst die von der Konsumtion ihrer Einwohner aufkommende Steuer erhalten könnten.

Dieses Bedenken erledigt sich zum größern Theil durch das Verfahren, welches bei der Erhebung des Zolles Statt findet, indem die Zahlung des letztern, namentlich bei allen größern Waarentransporten, nach der Wahl des Waaren-Empfängers, entweder an der Grenze oder bei einem Packhofe (Niederlage-Anstalt, Halle) oder Steueramt im Innern des Vereins entrichtet werden kann. Wie nun diese Packhöfe und Steuerämter sich im Innern

Staats-Einnahme sich bei diesen Zollvereinen auf Unkosten der andern Vereinsstaaten erhöhen werde.

Dagegen liegen in den Vereinen selbst erhebliche Mo-

---

eines jeden der theilnehmenden Länder in hinlänglicher Anzahl vertheilt finden, so läßt sich annehmen, daß bei jenen Hebestellen wenigstens der größere Theil der steuerpflichtigen Konsumtion eines jeden Landes wirklich verzollt werden wird, daß also hiedurch eine jede Regierung schon im Laufe des Jahres sich in unmittelbarer Hebung des ihr ungefähr zukommenden Revenüenantheils befindet, und daß die jährliche Abrechnung, deren weiter oben gedacht ist, nur dazu diene, um geringere und zufällige Ungleichheiten auszugleichen. Immerhin aber werden diese Ungleichheiten nicht so ganz gering, noch die Bezugswege, auf welchen die zollpflichtigen Waaren zum Verbrauchsorte gelangen, hiebei ohne wesentlichen Einfluß sein. Denn die Verweisung der beim Uebertritt der Waaren über die Grenze fällig gewordenen Steuerzahlung zum Abtrag bei einem weiter im Innern belegenen Steueramte kann immer nur unter den für die Sicherstellung der übernommenen Verbindlichkeit erforderlichen Bürgschaften und in vielen Fällen noch unter andern Formalitäten gestattet werden, welche die freie Disposition über die bezogene Waare, namentlich jede weitere Verarbeitung derselben behindern, daher denn in solchen Fällen der Waarenempfänger es vorziehen wird, den Zoll gleich an der Grenze oder an dem Orte, wo die erste Umladung erfolgt, oder wo die weitere Bearbeitung des eingeführten Gegenstandes Statt findet, zu entrichten.

Preußen insbesondere wird sich nach der oben angedeuteten Lage seiner Länder wohl in dem Falle befinden, daß ansehnliche Quantitäten von Waaren, welche für die Konsumenten anderer Vereinsstaaten bestimmt sind, bei seinen Zoll- und Steuerämtern versteuert werden, da die Preußischen Großhändler zu Magdeburg und Cöln, dieser beiden natürlichen Stapelplätze der Elbe und des Rheins, und deren Abnehmer in Sachsen, Thüringen, Baiern rc., es in vielen Fällen den beiderseitigen Interessen entsprechender finden werden, bereits versteuerte und dann von aller speziellen Kontrolle (Plombirung, Begleitschein-Ausfertigung rc.) befreite Waaren nach jenen rückliegenden Punkten zu versenden.

Vorzugsweise kommt hier die Versteuerung des Zuckers zur Sprache. Die Einfuhr in diesem Hauptartikel besteht nach dem

mente, um zum gleichmäßigen Vortheil sämmtlicher Vereinsstaaten eine Erhöhung derjenigen Reineinnahme hoffen zu lassen, welche unter sonst gleichen Ver-

---

Durchschnitt der 3 letztverflossenen Jahre zum bei weitem kleinsten Theil in fremden Raffinaden, dagegen der überwiegenden Masse nach in Rohzucker, welcher in inländischen Siedereien versotten wird. Zur Zeit befinden sich die bedeutendern Zuckersiedereien innerhalb des Vereinsgebietes im Preußischen. Preußische Raffinaden werden daher fürerst ihren Markt auf die rückliegenden Vereinsländer ausdehnen, und die Steuer von dem über Preußische Grenzämter eingegangenen und in Preußischen Fabrikationsstätten verarbeiteten Rohzucker wird zunächst in Preußische Kassen fließen. Preußen kann und wird sich demnach auch für die Folge wohl in der Lage befinden, den andern Vereinsstaaten ansehnliche Summen bei der Theilung herauszuzahlen, ohne daß sich hieraus an und für sich irgend eine Folgerung über die finanzielle Nützlichkeit oder Schädlichkeit des Vereins für Preußen ziehen läßt.

Die hier geäußerte Voraussetzung, daß Preußen den andern Vereinsstaaten ansehnliche Summen an gemeinschaftlichen bei Preußischen Kassen erhobenen Zollrevenüen herauszuzahlen haben werde, hat sich für die Jahre 1834 und 1835 bestätigt, und auch die befürchteten unrichtigen Folgerungen sind nicht ausgeblieben. Man sollte hiebei doch bedenken, daß im einseitigen Interesse des in den Hauptbezugswegen vorliegenden Landes gar nichts erwünschter sein könnte, als wenn alle Zolleinnahmen zunächst in die Kasse dieses Landes flößen, da hierin der Beweis liegen würde, daß sich alle größere Handels- und Fabriken-Industrie für den Bereich des Gesammtvereins in diesem Lande konzentrire, und von dort ab erst wie durch Nebenarme eines Hauptstroms sich auf die andern Vereinsländer verbreite.

Zur Richtigstellung der Frage müßte vielmehr die Erörterung sich dahin richten, ob bei der Vertheilung der Gesammt-Revenüen nach dem Bevölkerungsmaaßstabe wirklich ein Theil der für den Bedarf des vorliegenden Landes eingegangenen Steuern an die Kassen der andern Länder herausgezahlt worden sei, und daß dies im Jahre 1834 sehr wahrscheinlich und wohl auch noch für 1835 der Fall gewesen, ist weiter oben bemerkt worden.

Will man sich aber an der einfachen Thatsache genügen lassen, daß die schönen blanken Thaler von Berlin nach München, Stuttgart und so weiter wandern, um über die Verderblichkeit des Vereins für Preußen keinen Zweifel zu hegen: so würde, wer so argumentirt, gerade so

hältnissen ein jeder der jetzt vereinten Staaten ohne eine solche Verschmelzung der gleichartigen Interessen zu erzielen im Stande sein würde.

Um zu einer Steuer von ausländischen Waaren zu gelangen, genügt es bekanntlich nicht, daß die Steuersätze, welche von den über die Grenze eingehenden Waaren entrichtet werden sollen — der Zolltarif — gehörig kund gemacht werde; es müssen vielmehr Anstalten getroffen werden, um Diejenigen, welche dieser Anordnung nicht aus innerem Antriebe nachleben wollen, zu deren Beobachtung zu nöthigen. Wie die desfallsigen Anstalten einzurichten und welches Maaß von Kraft dem Andrange des bösen Prinzips entgegengesetzt werden muß, hängt wesentlich von dem Grade des Anreizes zum Bösen ab, welcher durch das Gesetz hervorgerufen wird. Erfahrungsmäßig hat sich ergeben, daß bei einem Tarif, wie der unsrige, eine Grenzbesetzung erforderlich wird, deren Kosten auf die Länge einer Grenzmeile etwa den Zollertrag in Anspruch nimmt, welcher durchschnittlich auf eine solche Anzahl von Einwohnern zu rechnen ist, als auf einer Quadratmeile Landes wohnen, und sonderbar genug — oder eigentlich gar nicht sonderbar — ist selbst im Einzelnen die Dichtigkeit der Bevölkerung auf die Kosten des Grenzschutzes nicht ohne Einfluß, so daß caeteris paribus eine Grenzmeile in einer bevölkerten Gegend zu decken mehr kostet, als in einer sparsamer bevölkerten.

---

viel Recht haben als die Badenschen Opponenten, welche sich fürchteten, daß in Folge des Anschlusses ihr Land statt der schönen Kronenthaler mit Preußischem Gelde überschwemmt werden würde, und denen Nebenius ruhig antwortete: er wünsche seiner Seits nur, daß diese Fluth recht hoch steige.

Es folgt hieraus: einmal, daß der Reinertrag eines Grenzzolls sich um so günstiger ergeben wird, je geringer nach Verhältniß des Areals eines Staats dessen Grenzlänge ist; aber weiter noch, daß selbst bei der in diesem Verhältniß günstigsten Gestaltung eines Staats immer ein gewisser Umfang im Flächeninhalt sich herausstellt, bis zu welchem hinunter ein Grenzzollsystem noch mit pekuniärem Vortheil auszuführen ist. Denken wir uns einen Staat, dessen Areal ein vollkommenes Quadrat von 75 Meilen Basis bildet, also von einem Flächeninhalt von 5625 □Meilen (etwa die Größe des Preußischen Staats), so beläuft sich dessen Grenzlänge auf 4 mal 75, d. i. 300 Meilen, und der Zoll-Rohertrag würde sich zu den Grenzbesetzungskosten verhalten, wie 5625:300, d. i. wie 100:5⅓. Bei einem andern Staate, dessen Territorium ebenfalls quadratisch abgegrenzt wäre, aber nur eine Basis von 50, also ein Areal von 2500 □Meilen hätte, stellt sich dasselbe Verhältniß wie 2500 zu 200=100:8; bei einem dritten Quadratstaate von 25 Meilen Basis endlich wie 625:100=100:16.

Wir finden also, das Prozentverhältniß der Zollschutzkosten steigt in dem Maaße wie das zu schützende Areal geringer wird; oder — um eine praktische Erfahrung in eine sehr gelehrt klingende Formel einzukleiden — es stehn bei ähnlicher Grenz-Konfiguration zweier Staaten die Grenzschutzkosten eines und desselben Zollsystems, in Prozenten der Brutto-Zolleinnahme ausgedrückt, in umgekehrtem Verhältniß gegen die Quadratwurzeln aus der Zahl der Quadratmeilen eines jeden Staates.

Nun aber sind bekanntlich die Grenzen unserer Europäischen Staaten nicht so nach dem Lineal gezogen, als

wir es etwa bei den Grafschaften der westlichen Nordamerikanischen Staaten finden, und am wenigsten kann der Preußische Staat eines solchen Vorzuges sich rühmen. In zwei ganz von einander getrennte größere Länderkörper zerspalten und mit aktiven und passiven Halb- und Ganz-Enklaven reichlichst ausgestattet, beträgt die Länge der Grenzen des Staats, ausschließlich noch des ausspringenden Kreises Erfurt, und der abgesondert von den beiden Hauptkörpern liegenden Kreise Ziegenrück, Schleusingen und Wetzlar, weniger nicht, als 1073 Meilen, während sie bei vollkommen quadratischer Gestaltung nur 284 Meilen betragen würde. Bei einem Flächeninhalt von etwas über 5000 □Meilen müßten also den oben entwickelten Voraussetzungen nach über 21 pCt. des Rohertrags durch die Kosten der Grenzbesetzung absorbirt werden. Ungünstiger noch stellt sich das Prozentverhältniß der Ausgaben in den minder großen Bundesstaaten. Baiern, ausschließlich des Rheinkreises, hat bei einem Areal von 1337 □Meilen 316 Meilen Grenzlänge, das Verhältniß der □Meilen zu den Grenzmeilen ist also wie 100:26; Württemberg mit 359 □Meilen hat 170 Grenzmeilen, d. i. 100:50; Kurhessen bei nahe an 200 □Meilen (excl. der abgesondert liegenden Kreise Schmalkalden und Rinteln) 154; Großherzogthum Hessen bei 177 □Meilen 161 Grenzmeilen.

Bei der Vereinigung dieser und aller der andern weiter oben namhaft gemachten Staaten zu einem gemeinsamen Zollkörper vermindern sich nun die Zollschutzkosten in der doppelten Beziehung: einmal dadurch, daß, nach unserm obigen Lehrsatze, sich bei dem größern Areal das Verhältniß der Quadratmeilen zu den Grenzmeilen vortheilhafter stellt; dann durch die abgerundetere Ge-

stalt des neugebildeten Ganzen, und es mag schon von Interesse sein, die Erfolge der allmähligen Agglomeration auch aus diesem Gesichtspunkte sich zu vergegenwärtigen.

Preußen also hatte ursprünglich im Jahre 1819 eine Zollgrenze zu bewachen von . . . $1073,_{17}$ Meilen.

Durch den Anschluß des obern Herzogthums Anhalt-Bernburg im Jahre 1823, dann der übrigen Anhaltischen Länder im Jahre 1828 verminderte sich die Grenzschutzlinie um	$83,_{05}$ =
und es blieben noch zu besetzen . .	$990,_{12}$ Meilen.
Im Jahre 1828 vereinigte das Großherzogthum Hessen sein Zollgebiet mit dem Preußischen. Die Grenzlänge des erstern betrug	$160,_{99}$ =
zusammen	$1151,_{11}$ Meilen.
Durch die Vereinigung mit Preußen aber fielen an beiderseitigen Zolllinien aus	$43,_{44}$ =
es blieben	$1107,_{67}$ Meilen.
In den Jahren 1829 und 1830 schlossen sich die Großherzoglich Oldenburgischen, Herzoglich Koburgischen und Landgräflich Hessen-Homburgischen Besitzungen am Hundsrück dem Preußischen Zollverbande an, wodurch sich die Grenzlänge abermals um .	$9,_{10}$ =
also auf	$1098,_{57}$ Meilen

verminderte.

Mit dem 1sten Januar 1832 trat das Kurfürstenthum Hessen (ohne

Schaumburg und Schmalkalden) und das Fürstenthum Waldeck (ohne Pyrmont) dem Vereine bei. Die Grenzlänge Waldeck's außer Anschlag lassend, betrugen die Kurhessischen Grenzen . . . . 153,$_{76}$ Meilen,

also zusammen 1252,$_{33}$ Meilen,

und diese beiderseitigen Zoll-Grenzen verkürzten sich durch die Vereinigung um . . . . 180,$_{60}$ "

also auf 1071,$_{73}$ Meilen.

Der Preußisch-Hessische Zollverein hatte daher in den Jahren 1832 und 1833 ziemlich genau dieselben Grenzlängen zu bewachen, als im Jahre 1819 Preußen allein, während sich die zum Zoll beitragende Bevölkerung um etwa 1,700,000 vermehrt, das Areal um 930 □Meilen vergrößert hatte.

Gleichzeitig mit Preußen und Hessen schritten auch die beiden größern Süddeutschen Staaten Baiern und Württemberg in der Vereinigung ihrer Zollgesetzgebung vorwärts.

Die Grenzlänge Baierns, ausschließlich des erst vom Jahre 1830 ab in den Zollverband gezogenen Rheinkreises, beträgt . . . . 315,$_{60}$ Meilen,

diese verminderten sich durch den Anschluß der Weimarischen und Koburgischen Enklaven Ostheim und Königsberg an das Baierische Zollsystem um . . . . 14,$_{35}$ "

also auf 301,$_{25}$ Meilen.

Württembergs Grenzlänge beträgt 170,$_{05}$ "

diese verminderte sich durch den An-

schluß der halb und ganz enklavirten Hohenzollernschen Fürstenthümer um 26, =
also auf 144 Meilen.

In diesem Zustande hatten also Baiern und Würtemberg zusammen eine Grenzlänge von . . . . 445,25 Meilen,
und diese verminderte sich durch die Vereinigung beider Länder zu einem gemeinsamen Zollsystem um . . . 103,35 =
also auf 341,90 Meilen.

Weil aber von 1830 ab der bis dahin vom Zoll eximte Rheinkreis ebenfalls mit einer Zolllinie umgeben wurde, so traten hiedurch der obigen Grenzlänge hinzu . . . . 56,04 =
und die Zolllinie des Baierisch-Würtembergischen Vereins ergiebt sich hiernach auf . . . . 397,94 Meilen.

Nach den Verhandlungen der Jahre 1832 und 1833 vereinigten sich der Preußisch-Hessische Verein mit einer Grenzlänge von . . . . . . = . 1071,73 Meilen
und der Baierisch-Württembergische mit . . . . 397,94 =
unter Zutritt des Königreichs Sachsen und des Thüringer Spezial-Vereins, für welche wir in dieser Beziehung nur die neu zu errichtende Grenzlinie zwischen Sachsen und Böhmen in Ansatz bringen mit . . . . . 58 =
zu einem gemeinsamen Zollkörper. Die vor dieser Vereinigung bestehenden und resp. wegen derselben neu zu bildenden Zolllinien beliefen sich auf 1527,67 Meilen.

Die ganze Grenzlänge des dermaligen Gesammt-Zollvereines beträgt aber nur . . . . 1206,14 Meilen,

und es sind also durch diese letztere Vereinigung an Grenzschutzlinien weggefallen . . . . 321,53 Meilen.

Es waren ursprünglich an Zollgrenzen zu bewachen:

1) in Preußen	1073,17	Meilen,
2) in Baiern, einschließlich des Rheinkreises	371,64	=
3) in Württemberg	170,05	=
4) im Kurfürstenthum Hessen . .	153,76	=
5) im Großherzogthum Hessen . .	160,99	=
6) hinzu die Sächsische Grenze gegen Böhmen	58	=
Summa	1987,61	Meilen.
Die jetzige Grenzlinie beträgt . .	1206,14	=
also Verminderung durch die Einigungen	781,47	Meilen.

Die jetzigen Grenzen des Zollvereins ergeben sich im Einzelnen wie folgt:

A. Seegrenzen:

die Ostseeküste von der Mecklenburgischen bis zur Russischen Grenze . . 128,80 Meilen.

B. Landgrenzen:

1) gegen Rußland und Polen (Preußen)	183,50	Meilen,
2) gegen den Freistaat Krakau (Preußen)	4	=
3) gegen Oestreich:		
Preußen . . . . . 103,37 Sachsen . . . . . . 58 Baiern 138,40	299,77	=

4)

4) gegen Frankreich:			
	Preußen	18	$29,_{10}$ Meilen,
	Baiern	$11,_{10}$	
5) gegen Luxemburg, Belgien und die Niederlande (Preußen) . .			$83,_{60}$ =
6) gegen Meklenburg-Schwerin und Strelitz (Preußen)			$81,_{50}$ =
7) gegen Hannover, Braunschweig, Lippe:			
	Preußen	$172,_{22}$	$188,_{62}$ =
	Kurhessen	$16,_{40}$	
8) gegen Baden:			
	Baiern	$27,_{80}$	
	Württemberg . . .	$80,_{80}$	$127,_{10}$ =
	Großherzogth. Hessen	$18,_{50}$	
9) gegen Frankfurt, Nassau, Homburg:			
	Preußen	$40,_{50}$	
	Großherzogth. Hessen	$28,_{68}$	$75,_{05}$ =
	Kurhessen	$5,_{87}$	
10) gegen die Schweiz:			
	Baiern	2	$5,_{10}$ =
	Württemberg . . .	$3,_{10}$	
		Summa	$1206,_{14}$ Meilen.

Der Zollverein umfaßt jetzt ein Areal von $7883,_{67}$ □Meilen mit einer Bevölkerung von 23,086,543 Menschen; die durchschnittliche Dichtigkeit der Bevölkerung ist daher 2928 Menschen auf die □Meile.

Das Verhältniß der Quadratmeilen zu den Grenzmeilen ist wie 1000 : 153, während es früher für Preußen (und bei den andern Vereinsstaaten war das Verhältniß noch ungünstiger) wie 1000 : 210 stand.

Die Grenzen des Zollvereins ergeben sich im Jahre 1836 folgendergestalt:

A. Seegrenzen.

Die Ostseeküste von der Meklenburgischen bis zur Russischen Grenze (Preußen)		128,80	Meilen,
B. Landgrenzen:			
1) gegen Rußland und Polen (Preußen)		183,50	=
2) gegen den Freistaat Krakau (Preußen)		4	=
3) gegen Oestreich:			
Preußen	103,37		
Sachsen	58	299,77	=
Baiern	138,40		
4) gegen die Schweiz:			
Baiern	2		
Württemberg . . .	3,10	40,35	=
Baden	35,25		
5) gegen Frankreich:			
Preußen	18		
Baiern	11,10	54,35	=
Baden	25,25		
6) gegen Luxemburg, Belgien und die Nielande (Preußen)		83,60	=
7) gegen Hannover, Braunschweig, Lippe:			
Preußen	172,22	188,62	=
Kurhessen	16,40		
8) gegen Meklenburg-Schwerin und Strelitz (Preußen)		81,50	=
Zusammen		1064,49	Meilen.

Von den vorstehend nachgewiesenen Grenzmeilen treffen auf die einzelnen Vereinslande:

1) Preußen:

Seegrenzen.	128,80
gegen Rußland und Polen	183,50
= Krakau	4
= Oestreich	103,37
= Frankreich . . .	18
= Luxemburg, Belgien u. die Niederlande	83,60

		$774,_{90}$ Meilen.
gegen Hannover, Braunschweig, Lippe .	$172,_{22}$	
„ Meklenburg . . .	$81,_{30}$	
2) Baiern:		
gegen Oestreich	$138,_{40}$	$151,_{50}$ Meilen.
„ die Schweiz . . .	2	
„ Frankreich . . .	$11,_{10}$	
3) Sachsen:		
gegen Oestreich		58 „
4) Württemberg:		
gegen die Schweiz		$3,_{10}$ „
5) Kurhessen:		
gegen Hannover		$16,_{40}$ „
6) Baden:		
gegen die Schweiz . . .	$35,_{25}$	$60,_{50}$ „
„ Frankreich	$25,_{25}$	
	Summa	$1064,_{49}$ Meilen.

Wenn hiernach die Grenzen des Vereins in seiner jetzigen Gestaltung eine Länge von $1064,_{40}$ Meilen einnehmen, so haben sie sich gegen den Zustand von 1834 bei einem Zuwachs an Areal von $369,_{04}$ □Meilen und an Bevölkerung von 2,067,300 Menschen um $141,_{65}$ Meilen vermindert. Die durchschnittliche Dichtigkeit der Bevölkerung im Zollverein ist jetzt 3,048 Menschen auf die □Meile. Das Verhältniß des Areals ($8252,_{71}$ □Meilen) zu den Grenzmeilen des Vereins stellt sich wie 1000 : 129 *)

---

*) Wenn es von Interesse sein kann, die Ersparungsberechnung, wie sie in den frühern Mittheilungen nach der Zahl der früher zu bewachen gewesenen und jetzt zu bewachenden Grenzlängen enthalten ist, nach Maaßgabe der jetzigen Konfiguration des Vereins fortzusetzen: so stellt sich diese Berechnung wie folgt:

1) Die ältern (bis einschließlich 1833 beigetretenen) Vereinsglieder hatten vor diesen Vereinigungen an Grenzen zu bewachen	$1,987,_{61}$ Meilen
2) Hiezu die Grenzen des Großherzogthums Baden gegen Baiern, Württemberg, Großherzogthum Hessen, Frankreich und die Schweiz	$187,_{60}$ „
	$2,175,_{21}$ „

Nach dem Bevölkerungsverhältniß, nach welchem die Revenüenvertheilung erfolgt, hat Preußen auf seinen Antheil jetzt nur die Kosten der Grenzbesetzung auf 692 Meilen zu übertragen, also gegen die ursprünglichen 1073 weniger 381.

Preußen hat nach Verhältniß seiner Bevölkerung von jenen $1064,_{49}$ Grenzmeilen, 580 in den Ausgaben zu übertragen, also gegen die ursprünglichen 1073 jetzt weniger: 493.

Rechnet man die Kosten des Grenzschutzes auf eine Meile zu 2000 Thaler, was besonders mit Rücksicht darauf, daß die jetzt erloschenen Binnengrenzen in bevölkertere und gewerbreichere Landstriche trafen, nicht zu viel ist, so würde sich die Ausgabe-Ersparniß auf die für das Gesammt-Vereinsgebiet gegen den frühern Zustand ersparten 781½ Meilen Grenzlänge auf 1,563,000 Thaler belaufen, und um den Betrag dieser ganz gewiß inproduktiven Ausgabe sich der Reinertrag des Zolls erhöhen.

Bei dem so günstigen Ergebniß, welches in Folge der neueren Anschlüsse durch die bessere Arrondirung des Zollgebiets

---

	$2,175,_{21}$ Meilen.
(Die Grenzen von Nassau, Homburg und Frankfurt gegen die Vereinsstaaten können hier außer Anschlag bleiben, da in diesen Ländern ein eigentliches Grenzzollsystem nicht bestand.)	
Die Grenzlänge des Zollvereins in seiner jetzigen Gestaltung beträgt	$1,064,_{39}$ Meilen.
Die Verminderung durch die Vereinigungen beträgt also	$1,110,_{72}$ „
Gegen die früher nachgewiesene Ersparung von .	$781,_{47}$ „
mehr	$329,_{25}$ Meilen,

nämlich

a. Grenzen der ältern Vereinsstaaten gegen Baden	$127,_{10}$ Meilen
b. Desgl. Badens gegen diese Vereinsstaaten	$127,_{10}$ „
c. Grenzen der ältern Vereinsstaaten gegen Nassau, Homburg und Frankfurt . . .	$75,_{05}$ „
	$329,_{25}$ Meilen.

erzielt worden ist, darf jedoch ein Umstand nicht unerwähnt bleiben, welcher in dem früheren Aufsatze nicht beachtet worden ist. Der Anreiz zum Schleichhandel und die Gefährlichkeit desselben steigt nämlich in gleichem Verhältniß sowohl mit der Höhe der Steuersätze als mit der Masse der steuerpflichtigen Waaren, welche man in das von der Zolllinie eingeschlossene Land mit Vortheil abzusetzen hoffen darf. Je kompakter also der Staatskörper wird, je mehr dessen Bevölkerung steigt, ohne daß sich darum seine Grenzlinien verlängern, desto mehr Kraft wird man anwenden müssen, um diese Grenzlinien gegen den Andrang des Schleichhandels sicher zu stellen. Ein Beispiel wird das Gesagte deutlicher machen. Preußen mit seinen jetzt $13\frac{1}{2}$ Millionen Menschen hat eine Grenzlänge von 1073 Meilen; die Grenzlänge des Zollvereins mit 25 Millionen Menschen beträgt $1064{,}_{49}$ Meilen. Nehmen wir nun an, daß die Menschenmasse des Preußischen Staats wie des Gesammtzollvereins auf den ganzen Umfang des einen und des andern gleich vertheilt, und daß überall der Anreiz zum Schleichhandel auf jedem Grenzpunkte jenes Staats und dieses Staatenvereins gleich groß sei, so stehet im ersten Fall einer jeden Meile Grenzlänge eine Bevölkerung von 12,600 gegenüber, während im letztern Falle auf jede Meile Grenzlänge eine Bevölkerung von 23,500 Menschen trifft. Die Grenzaufsicht hat also im ersten Fall die richtige Verzollung einer beinahe um die Hälfte kleinern Waarenmasse zu decken als im andern Falle, und es wird daher nicht Wunder nehmen können, wenn dieselbe Schutzkraft, welche im erstern genügte, im letzteren nicht mehr genügt. Dabei wird es der Verwahrung kaum bedürfen, daß es nicht die Meinung sei, der Grenzschutz auf jede Meile Grenzlänge müsse genau im Verhältniß der mit der Grenzmeile korrespondirenden Bevölkerung verstärkt werden; denn sonst würde allerdings die ganze Ersparnißberechnung in nichts zerfallen. Nur so viel soll gesagt sein, daß man auch nicht ohne weiteres nach der regula de tri rechnen darf: weil a Grenzmeilen in Preußen, Baiern, Württemberg ꝛc. früher b Thaler kosteten, so dürfen jetzt c Meilen im Gesammtverein nicht mehr kosten als $\frac{bc}{a}$ Thaler.

Nächst der Vermehrung des Reinertrags der Zolleinkünfte, welche aus der Verminderung der Aufsichtskosten hervorgeht, wirkt aber die Erweiterung und bessere Abrundung des Zollgebiets nicht minder auch dadurch auf die Erhöhung der Einnahmen, daß sich daraus eine Verminderung des heimlichen Waareneinschleifs, des Schleichhandels, hoffen läßt.

Als im Jahre 1825 das Englische Ministerium eine Kommission von Sachverständigen niedersetzte, um Mittel aufzufinden, wie die Verfälschung der Banknoten unmöglich zu machen, ging das Endresultat dieser Forschungen dahin, daß alles, was von Menschen gemacht sei, von andern Menschen nachgemacht, und also die Verfälschung nie ganz verhindert, sondern nur möglichst erschwert werden könne. Dasselbe läßt sich auf den Schleichhandel anwenden, man wird ihn erschweren, nie ganz verhindern können. Eine natürliche Erschwerung tritt nun schon dadurch ein, daß die Grenzlängen, auf denen der Schleichhandel betrieben werden kann, sich im Verhältniß, wie das Zollgebiet wächst und sich besser abrundet, verkürzen. Nehmen wir an, daß die Verminderung im genauen Verhältniß der frühern zu den jetzigen Grenzlängen stünde, so gäbe dies schon eine Abnahme wie 5:3 *). Dabei aber bleibt noch zu berücksichtigen, daß gerade die Grenzen, an welchen jetzt die Zollbarrieren weggefallen sind, früher zu denen gehörten, an welchen diese Schranken durch den Schleichhandel am meisten bedroht waren. Der Schleichhandel wird unter sonst gleichen Umständen immer da am lebhaftesten sein, wo an das zollpflichtige Land ein anderes grenzt, in welchem

*) Cf. hierüber den Zusatz S. 52. 53.

gar kein oder ein so geringer Zoll besteht, daß durch letztern der freie Verkehr mit den besteuerten Waaren nicht gehemmt wird, und daß es auch nach Entrichtung der geringern Abgabe noch die Gefahr und Kosten lohnt, um die im Nachbarlande hoch impostirten Gegenstände durch Ueberlistung der Zollwächter oder durch andere nicht minder unerlaubte Mittel dort hineinzubringen. Darum sind erfahrungsmäßig die kleinern Länder, welche nach unserer weiter oben entwickelten Quadrat- und Grenzmeilen-Theorie auf ein eigenes Grenzzollsystem verzichten müssen, gerade diejenigen, von deren Gebiete aus die Zolleinnahme der größern Nachbarstaaten am erheblichsten beeinträchtigt wird. Vorzugsweise tritt diese Beeinträchtigung ein, wenn das angrenzende Land ein dicht bevölkertes, gewerb- und fabrikreiches ist, und wenn größere Handelsstädte der Grenze nahe belegen sind. Danach ist der Vortheil zu würdigen, welcher der südlichen wie der nördlichen Hälfte des jetzigen Vereinsgebiets durch die Vereinigung der mitten inne liegenden Königlich und Herzoglich Sächsischen Länder erwachsen wird.

Wie vollständig die hier hervorgehobenen Momente, welche eine wesentliche Verminderung des Schleichhandels aus den frühern Ausschlüssen hoffen ließen, auf die neuesten Accessionen des Großherzogthums Baden, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt passen: darüber wird auch für den nicht speziell Sachverständigen ein Blick auf die Karte genügen. Wer ein Näheres über die Bedeutsamkeit des vom Großherzogthum Baden und von Frankfurt aus nach dem Vereinsgebiet betriebenen Schleichhandels zu erfahren wünscht, dem stehen hierüber in den Verhandlungen der jüngsten Badenschen Ständeversammlung und in manchen Frankfurter Flugschriften genugsame, aber nicht erfreuliche Andeutungen zu Gebote. Es ist aber wohl besser, was hierin der Vorzeit angehört, beruhen zu lassen, und sich zu freuen, daß es vorüber.

Erfreulich ist es dabei insbesondere, daß dieser Vortheil nicht gesucht und gewonnen wird zu Lasten der letztern Länder, da auch ihnen an die Stelle eines unerlaubten, gefahrbringenden und alle Moralität untergrabenden Verkehrs ein freier, offner und durch keine Grenzsperren gehemmter Handel mit ihren deutschen Nachbarn geboten wird, und an die Stelle des dem Frevel und Betruge zufließenden Gewinnstes nun eine Steuer tritt, welche, vorzugsweise auf die wohlhabenden Klassen der bürgerlichen Gesellschaft treffend, dazu beitragen kann, die Lasten des ärmern Theils der Bevölkerung wesentlich zu erleichtern.

Daß im Großherzogthum Baden gleichzeitig mit dessen Anschluß an den Zollverein eine ansehnliche Ermäßigung der Personalsteuer für die geringern Einwohnerklassen eingetreten ist, wird in Erinnerung beruhen, und eben, wo dies niedergeschrieben wird, melden die öffentlichen Blätter, daß Württemberg in erfreulicher Weise diesem Beispiel folgt.

Es widerlegen sich durch diese Thatsachen am vollständigsten die von der Opposition in einigen Ständeversammlungen angeregten Besorgnisse, als werde die für Staaten geringern Umfangs eben erst durch den Anschluß an eine größere Gesammtheit möglich gewordene höhere Besteuerung der vom Auslande bezogenen Waaren nur zur Erhöhung der gesammten Beitragslast des Volks benutzt werden.

Es würde jedenfalls zu gewagt, ja fast unmöglich sein, in voraus auch nur annähernd berechnen zu wollen, auf wie hoch sich in der speziellen Beziehung auf Preußen die Mehreinnahme belaufen kann, welche aus der Minderung des heimlichen Waareneingangs zu erwarten. Um aber wenigstens eine Andeutung zu geben, von welchem Belang der Gegenstand sei, wird folgendes Datum vielleicht von Interesse sein. Es betrug die Einfuhr zur Versteuerung in Preußen

	1824	1830	mehr	pCt.
vom Zucker	237,000 Ctr. —	453,000 —	216,000 —	91
vom Kaffee	174,000 — —	260,000 —	86,000 —	49:

das macht in der Steuer einen Unterschied von mehr als 1½ Million Thaler, und dabei ist nicht etwa ein vorzugsweise günstiges gegen ein besonders ungünstiges Jahr verglichen, da im Gegentheil die versteuerten Einfuhren vor dem Jahre 1824 noch geringer waren und seit dem Jahre 1830 noch gestiegen sind.

Mag die volle Hälfte der Mehreinfuhr auf steigende Wohlhabenheit und auf den Anwachs der Bevölkerung einschließlich der Enklaven, dann ein weiteres Viertheil auf anderweite Verbesserungen in der Administration, wie sie hauptsächlich in diese Periode treffen, gerechnet werden: so bleibt immer noch eine Summe von etwa 400,000 Thaler übrig, welche bloß in diesen beiden allerdings Hauptartikeln als Mehreinnahme auf den weggefallenen Schleichhandel aus den damals schon beigetretenen Ländern zu rechnen sein würde.

Die Eingangsabgaben von ausländischen Gegenständen in den beiden Provinzen Sachsen und Brandenburg, welche dem Schleichhandel von Anhalt her am meisten ausgesetzt waren, betrugen

im Jahre 1824	 3,135,000	Thaler,
im Jahre 1830	 4,128,000	"
also im letztern mehr	993,000	Thaler.

Viel und mancherlei ließe sich noch sagen über mittelbare Erhöhung anderer Staatseinkünfte, welche aus dem erweiterten und, namentlich an den Binnengrenzen der Länder, erleichterten Verkehr der Einwohner zu hof-

fen sind *); mehreres noch von dem wesentlichen Einfluß, welchen die Vereinigungen auf die Moralität im Volke durch verminderten Anreiz zum unerlaubten Handel äußern werden **). Es müßten dann, um keine Schattenseiten

*) Zum Schutze des Grenzzolls muß längs der Grenze innerhalb eines gewissen Bezirks, dessen Breite in der Regel auf zwei Meilen anzunehmen ist, aller Waarenverkehr und Transport einer genauen und speziellen Aufsicht unterworfen werden; es dürfen in diesem Grenzbezirk keinerlei Gegenstände, mit Ausnahme fast nur der rohen landwirthschaftlichen Erzeugnisse des Bodens und der Viehzucht, anders als mit schriftlichem von der Zollbehörde ertheilten Ausweis transportirt, Gewerbe mit zollpflichtigen fremden oder gleichnamigen inländischen Gegenständen nur auf besondere Konzessionen betrieben werden. Die Kaufleute, welche mit steuerpflichtigen Waaren Handel treiben, müssen darüber in vorgeschriebener Form Einnahme- und Ausgabenachweisung führen und diese den Zollbeamten zur Revision vorlegen, u. s. w.

Von den 1073 Grenzmeilen, welche den Umring des Preußischen Staats bilden, haben — wie wir weiter oben gesehen haben — 298 aufgehört, Zollgrenze zu sein. Rechnet man auf jede Grenzmeile zwei □Meilen Grenzbezirk, so haben wir ein Areal von 596 □Meilen und auf demselben eine Bevölkerung von $1\frac{1}{2}$ bis 2 Millionen Einwohnern, für welche jene nothwendigen und — wie sorgfältig auch die Behörde jede unnütze Vexation zu vermeiden und zu mildern suchen mag — lästigen Beschränkungen in Folge der Zollanschlüsse beseitigt worden sind.

**) Auch Geschäfts-Anekdoten mögen, wie die Scherze, mit welchen die Herren Universitätslehrer den Vortrag abstracter Lehren zu würzen suchen, ihren Nutzen haben. — Eine Bauersfrau aus einem Preußischen Dorfe an der Gothaischen Grenze hatte es durch beharrlichen Betrieb des Schleichhandels mit Zucker und Kaffee — immer jedoch in kleinern Quantitäten für den eigenen Bedarf oder allenfalls zum Absatz an die eine und die andere Frau Gevatterin — dahin gebracht, daß sie nach Urtel und Recht im Jahre 1834 noch eine Gefängnißstrafe von nicht weniger als 4 Jahren abzusitzen hatte. Sie bat bei des Königs Majestät um Begnadigung, und führte zur Unterstützung ihrer Bitte an, einmal, daß sie dem Anreiz gar nicht hätte widerstehen können, den der wohlfeilere Preis der Einkäufe außer Landes dargeboten habe; dann aber, daß doch nunmehr ein weiterer Rückfall in die frühern Vergehungen nicht mehr möglich sei, weil dort keine Zollgrenze mehr bestehe. Es wird der Hinzufügung kaum bedürfen, daß die Bitte gewährt wurde.

Aber auf wie viele nicht blos Bauerfrauen, sondern viel höher in Bildung und Geltung stehende Personen beiderlei Geschlechts, mögte wohl

des eingegangenen Verhältnisses zu übergehen, auch die wenigstens augenblicklichen Nachtheile erwähnt werden, welche aus der Anhäufung von Waarenvorräthen in den beitretenden Vereinslanden und aus der anfänglich merkbaren Mangelhaftigkeit der neugebildeten Grenzbewachung und Zollverwaltung sich ergeben können *). Mit gleicher Gerechtigkeit würden dagegen die sonstigen nicht unmittelbar auf das Finanzwesen sich beziehenden und überall der freiern Bewegung der Gewerbsamkeit förderlichen Stipulationen der Verträge — Aufhebung aller Stapelrechte, Gleichstellung und Ermäßigung der Chausseegelder, Aufhebung mehrerer den Handel belästigenden Lokalabgaben u. s. w. — anzuführen sein; und auch die erfreulichen Hoffnungen, welche für die Herstellung eines gleichen Münz-, Maaß- und Gewichtsystems und für die Annahme gleichförmiger Grundsätze der allgemeinen Gewerbepolizei gewährt sind, dürften hiebei nicht übergangen werden.

Es müßte endlich — wenn ein Streifzug in das Gebiet der höhern Politik nicht übel zu deuten — der Totaleffekt, welchen die geschlossenen Vereinigungen bezwecken, dahin näher entwickelt werden, daß solche zu betrachten seien als ein Versuch zur Hinwegräumung mehrerer wesentlichen Nachtheile, welche aus den Rechtsverhältnissen eines Staatenbundes entspringen, ohne gleich-

eine gleiche Erhöhung der Moralität oder Loyalität durch den Wegfall der Versuchung sich ausdehnen?

*) Sie sind eingetreten und, aus den in der Anmerkung entwickelten Gründen, vielleicht in höherm Maaße, als bei dem Abschluß der Verträge sich voraussehen ließ. Wir dürfen wünschen und hoffen, daß sie nach den vorsorglichern und rechtzeitigen Vorkehrungen, welche bei den neuern Anschlüssen getroffen worden sind, nicht in gleichem Maaße wieder eintreten werden.

wohl jenen Rechtszustand selbst und die aus selbigen für die Theilnehmer am Bunde — Regierende wie Regierte — erwachsenden Vortheile zu beeinträchtigen.

Kurz, es ließe sich ein dickes Buch schreiben über alles was von dem Zollverein im Vorstehenden noch nicht gesagt oder nur angedeutet ist.

Für jetzt aber wird es schon genügen, wenn die hier zusammengetragenen Daten dem verständigen Beobachter größerer Zeitereignisse einige Momente zur richtigern Würdigung eines der letztern gewähren möchten, um darauf wenigstens die Ueberzeugung zu gründen, daß Vieles und Wohlerwogenes täuschen müßte, wenn die finanziellen Erfolge des seit Anfang des Jahres **1834** ins Leben getretenen Zollvereines sich also gestalten sollten, daß hiedurch dessen Fortbestehen und weitere gedeihliche Ausbildung gefährdet würde.

Mit noch festerer Zuversicht aber, ja als etwas völlig Unzweifelhaftes, läßt sich die Ueberzeugung aussprechen, daß wenn selbst die finanziellen Ergebnisse sich anders, als verhofft ist, stellen sollten, und hiedurch das unveränderte Fortbestehen der getroffenen Einigungen in Frage käme, dennoch, bei der durch das jetzige nähere Zusammenleben herbeigeführten bessern Würdigung der gegenseitigen Interessen, an ein Wiederaufleben solcher Zollabsperrungen zwischen den einzelnen deutschen Ländern, als noch vor zehn Jahren bestanden, niemals zu denken sein, und selbst in dieser Voraussetzung der Abschluß der jetzt bestehenden Zollvereinigungen von dauerndem und wesentlichem Nutzen für das gemeinsame deutsche Vaterland bleiben wird.

Die Frage: ob dieselbe Ueberzeugung dem Verfasser der frühern Mittheilungen noch jetzt beiwohne, wird bei unbefange-

ner Würdigung der jetzt gelieferten Zusätze kaum noch der Bejahung bedürfen.

Mögen wir aber auch hier die Erfahrungen nicht unbenutzt lassen, welche sich aus den Ergebnissen der beiden verflossenen Verwaltungsjahre herleiten. Wir haben während dieser beiden Jahre mit allen den Beschwernissen zu kämpfen gehabt, welche in der Periode der Umgestaltung eines ältern und der Entwickelung eines neuen Zustandes einzutreten pflegen. Es galt im Jahre 1834, für Länder mit einer Bevölkerung von mehr als 8 Millionen Einwohnern theils die Einführung eines ganz neuen, theils die wesentliche Umgestaltung eines ältern, dem neu anzunehmenden nur entfernt ähnlichen Zollsystems: es kam für alle Bestandtheile des nunmehr größern Gesammtvereins darauf an, die allseitigen Verwaltungseinrichtungen in Uebereinstimmung und Einklang zu bringen, und sie dem größern Ganzen, welchem sie jetzt dienen sollten, anzupassen; es mußte die Aufgabe sein, nur dieses größere Ganze und dessen Gesammt-Interesse im Auge zu behalten, diesem ein jedes bisherige, in sich vielleicht recht wohl begründete, Partikular-Interesse unterzuordnen; es war der Gesichtspunkt festzuhalten, daß, was bisher ein für sich bestehendes Ganze gewesen, jetzt nur Theil eines größern Ganzen geworden sei, und, was als überwiegend in Bezug auf eine bisherige minder umfassende Gesammtheit anerkannt sein möchte, nun ein Verhältniß zur größern Gesammtheit als minder erheblich, selbst störend, hervortreten konnte; es mußte endlich, was anzuordnen war, rasch angeordnet werden, damit nicht bei dem gerade für den hier in Rede stehenden Verwaltungszweig doppelt nothwendigen Ineinandergreifen aller einzelnen Anordnungen, durch das Zurückbleiben auch nur auf einem Punkte die Ordnung des Ganzen gefährdet werde. Können wir gern einräumen, daß zur Lösung dieser schwierigen Aufgaben schon vieles und löbliches in allen Ländern des Vereins geleistet ist: so darf dies doch nicht zu dem Glauben verleiten, als sei bereits allen Anforderungen genügt, welche für das Fortbestehen und für die gedeihliche Ausbildung des Zollvereins sich als wünschenswerth, selbst nothwendig, bedingen.

Wir dürfen hoffen, daß mit den Einrichtungen und Ver-

besserungen, welche noch erforderlich sind, um jenes eben angedeutete Ziel zu erreichen, um so rascher und folgerechter vorgeschritten werden wird, je mehr man sich überzeugt, daß es sich hiebei nicht um Konzessionen, welche ein Vereinsland dem andern machen soll, sondern um Vereinbarungen handelt, welche zum Vortheil des Ganzen, also eines jeden seiner Theile, gereichen. Preußen insonderheit darf diese Hoffnung und Erwartung um so bestimmter aussprechen, als die finanziellen Verluste, welche aus der Mangelhaftigkeit der ersten Einrichtung sich herleiten, fast ausschließlich für seine Kassen fühlbar geworden sind, während die Zolleinnahmen anderer Vereinsstaaten sich schon für die Jahre 1834 und 1835 gegen den früheren Zustand wesentlich erhöhet, und zum Theil wenigstens zu Lasten Preußens erhöhet haben.

Gern wollen wir indessen, um nirgend die Billigkeit zu verletzen, anerkennen, daß mehrere der Vereinsregierungen gerade in den ersten Jahren der gemeinschaftlichen Verwaltung mit manchen Schwierigkeiten im eignen Lande zu kämpfen gehabt haben. Wohl war die Vereinigung von dem allgemeinen Willen in den verfassungsmäßigen Formen gutgeheißen; aber dieser allgemeine Wille war weit nicht der Wille aller, im Gegentheil die Zahl der Stimmen nicht gering, welche die Verderblichkeit des Anschlusses behaupteten und die baldige Wiederauflösung des Vereins als unzweifelhaft prophezeieten. Soll es Wunder nehmen, wenn dergleichen Prophezeiungen auf eine und in die andere Regierung wenigstens in so weit eingewirkt hätten, um eine gänzliche Verschmelzung wirklicher oder vermeintlicher Partikular-Interessen mit dem Gesammt-Interesse, eine völlige Unterordnung jener unter letzteres nicht eben zu übereilen, und sich vorerst lieber auf die nothdürftige Anpassung schon bestehender Einrichtungen an die neu vereinbarten Vorschriften zu beschränken?

Solche Zögerungen werden aber verschwinden, wie sich die Ueberzeugung von der Dauer des Vereins außer Zweifel stellt; die Regierungen werden sich in den Stand gesetzt finden, den kollidirenden Ansprüchen Einzelner, denen diese oder jene im Interesse des Ganzen nothwendige Anordnung nicht zusagt, um so fester entgegen zu treten, je bestimmter dabei auf die Vor-

theile, welche dem Lande aus der Vereinigung **bereits erwachsen sind**, hingewiesen werden kann.

Und diese Ueberzeugung von der Dauer des Vereins, sollten **wir** denn sie zu hegen zögern, wenn der leitende Minister eines Nachbarlandes es von der Rednerbühne herab ungern zwar, doch unumwunden anerkennt, „daß der Verein aus dem Bedürfniß, dem Handel Erleichterung zu verschaffen, hervorgegangen sei, und daß — welche Zugeständnisse man auch einzelnen Ländern hätte machen mögen, um sie vom Beitritt abzuhalten — am Ende doch die materiellen Interessen, welche die verschiedenen deutschen Staaten mit einander verbinden, die Oberhand behalten und sie unwiderstehlich dahin geführt haben würden, nur ein einziges industrielles Ganze zu bilden." (Moniteur von 1836 Nr. 155).

In gedeihlicher Wechselwirkung wird alsdann, wie jene Ueberzeugung sich befestigt, die Uebereinstimmung sich erleichtern über die zur Vervollkommnung der bestehenden Zolleinrichtung und zum Schutz der gemeinsamen Interessen noch erforderlichen Maaßregeln; wir werden ein auf den Grundsätzen vernünftiger Liberalität und gerechter Gegenseitigkeit beruhendes Zoll- und Handelssystem unter der sorgsamen Pflege **aller** bei dessen Aufrechthaltung betheiligten Regierungen immer fester sich begründen und immer vollkommner sich ausbilden sehen; und mit freudiger Zuversicht mag daher auch jetzt noch, wo die Erfahrungen zweier hierin zu sanguinischen Hoffnungen nicht berechtigender Jahre vorliegen, zum Schluß wiederholt werden, was im Jahre 1834 gesagt wurde:

> daß Vieles und Wohlerwogenes täuschen müsse, wenn in den finanziellen Erfolgen des Vereins ein Grund zu dessen Wiederauflösung gefunden werden sollte.

Uebersicht

der

ölkerung und des Flächeninhalts der zum Deutschen Zollvereine gehörigen Länder.

No.	Benennung der Regierungen, welche Zoll- und Handelsverträge geschlossen haben.	Bezeichnung der Gebietstheile, wegen welcher die Zoll- und Handelsverträge geschlossen sind.	Flächenra[um] in Quadr[at-] meilen.
1.	Königreich Preußen	Königreich Preußen, mit Ausschluß von Neufchatel . .	—
		Dazu das neu acquirirte Fürstenthum Lichtenberg . .	—
	Dazu Länder, deren Einwohnerzahl bei der Revenüentheilung dem Königreiche Preußen, welches dafür Entschädigung gewährt, zugerechnet werden:		5073,8[…]
	a) Schwarzburg-Sondershausen	Unterherrschaft	vid. Hauptl[…]
	b) Schwarzburg-Rudolstadt .	Unterherrschaft	desgl.
	c) Sachsen-Weimar-Eisenach .	Aemter Allstädt u. Oldisleben	desgl.
	d) Anhalt-Bernburg	Oberherrschaft . . . . . Unterherrschaft . . . . . Amt Mühlingen	16
	e) Lippe-Detmold	Ortschaften: Lipperode, Cappel und Grävenhagen . . .	1
	f) Meklenburg-Schwerin . .	Ortschaften: Rossow, Netzeband und Schöneberg . .	1
	g) Anhalt-Dessau	Amt Sondersleben . . . Amt Groß-Alsleben . . . Hauptland	17
	h) Anhalt-Köthen	Grafschaft Warmsdorf und Hauptland	15
	i) Coburg-Gotha	Amt Volkerode	vid. Hauptla[…]
	k) Hessen-Homburg	Oberamt Meisenheim . . .	5,59
	l) Holstein-Oldenburg . . .	Fürstenthum Birkenfeld . .	8,60
	m) Waldeck	Fürstenthum	19
		Summa 1.	5157,21
2.	Königreich Baiern	Königreich Baiern	1477,26
	Dazu von		
	a) Sachsen-Weimar-Eisenach .	Amt Ostheim	vid. Hauptlan[…]
	b) Sachsen-Koburg-Gotha . .	Amt Königsberg	desgl.
		Summa 2.	1477,26

…wohnerzahl.	Davon gehen ab:	Bleiben bei der Revenüen-theilung zu Grunde zu legen.	Prozent-Verhältniß an den gemeinschaftlichen Revenüen (ausschließlich Frankfurt am Main) in Dezimalen	auf jeden Thaler Sgr.	Pf.
…74,774	a) Die Garnison von Luxemburg und Mainz 11,906				
35,256	b) die Einwohner in den isolirt belegenen und vom Zollverbande ausgeschlossenen Orten 9,033				
…10,030	c) die Einwohner in den zum Thüringer Vereine gehörigen Kreisen *) . . 88,534				
	109,473	13,400,557			
30,330	. . . .	30,330			
13,897	. . . .	13,897			
8,329	. . . .	8,329			
20,636 / 23,112 / 1,544	. . . .	45,292			
915	. . . .	915			
920	. . . .	920			
5,161 / 1,690 / 52,480	. . . .	59,331			
38,569	. . . .	38,569			
2,569	. . . .	2,569			
13,550	. . . .	13,550			
26,597	. . . .	26,597			
49,797	. . . .	49,797			
…00,126	109,473	13,690,653	54,56	16	4,41
…246,778	a) Die in Thüringen belegene Enklave Kaulsdorf . . . . 434 b) der in Böhmen belegene Dörferkomplex, genannt Fraischbezirk 1261				
	1695	4,245,083			
3,679	. . . .	**) 3,679			
2,356	. . . .	2,356			
…252,813	1695	4,251,118	16,94	5	1

*) Mit Einschluß der im Herzoglich Sachsen-Altenburgischen Lande enklavirten …rfer: Kischlitz, Mollschütz und Abt-Löbnitz.

**) Excl. des Orts Melpers, der zum Thüringischen Zollverein gehört.

No.	Benennung der Regierungen, welche Zoll- und Handelsverträge geschlossen haben.	Bezeichnung der Gebietstheile, wegen welcher die Zoll- und Handelsverträge geschlossen sind.	Flächenra in Quadi meilen
3.	Königreich Sachsen	Königreich Sachsen	271,68
4.	Königreich Württemberg	Königreich Württemberg	360,40
	Dazu:	Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen	18,25
		Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen	6,50
		Summa 4.	385,15
5.	Kurfürstenthum Hessen	Kurfürstenthum Hessen	182,10
6.	Großherzogthum Hessen	Großherzogthum Hessen	177
	Dazu:	das Landgräflich Hessische Amt Homburg vor der Höhe	2,25
		Summa 6.	179,25
7.	Die zum Thüringer Verein gehörigen Länder		
	a) von Preußen	a) Kreise Erfurt, Schleusingen, Ziegenrück	vid. Hauptl
		b) Dörfer Kischlitz, Mollschütz, Abt-Löbnitz	. . .
	b) von Kurhessen	Kreis Schmalkalden	vid. Hauptl
	c) Weimar-Eisenach	Das Großherzogthum, excl. der Aemter Allstedt, Oldisleben und Ostheim	66,82
	d) Sachsen-Meiningen	Das Herzogthum	41,72
	e) Sachsen-Altenburg	Das Herzogthum	23,41
	f) Sachsen-Koburg-Gotha	Das Herzogthum, excl. der Aemter Volkerode und Königsberg	37,60
	g) Schwarzburg-Sondershausen	Oberherrschaft	16,90
	h) Schwarzburg-Rudolstadt	Oberherrschaft	19,10
	i) Fürstenthum Reuß	Schleiz, Greiz, Lobenstein und Ebersdorf, Gera	27,94
	k) von Baiern	Kaulsdorf	
		Summa 7.	233,49

…nwohner-zahl.	Davon gehen ab:		Bleiben bei der Revenüen-theilung zu Grunde zu legen.	Prozent-Verhältniß an den gemeinschaftlichen Revenüen (ausschließlich Frankfurt am Main) in Dezimalen	auf jeden Thaler Sgr.	Pf.
…5,668	. . . .		1,595,668	$6,_{36}$	1	$10,_{90}$
…1,012 *)	. . . .		1,571,012			
…1,339 **)	. . . .		41,339			
…9,428	. . . .		19,428			
…1,779	. . . .		1,631,779	$6,_{50}$	1	$11,_{40}$
…0,327	a) die Grafschaft Schaumburg	34,500				
	b) der zum Thüringer Verein gehörende Kreis Schmalkalden	25,153				
		59,653	640,674	$2,_{55}$	—	$9,_{18}$
…0,694	. . . .		769,691	$3,_{07}$	—	$11,_{04}$
8,997						
…69,691						
…88,211	. . . .		88,534			
323						
…25,153	. . . .		25,153			
…26,664	. . . .		226,664			
…46,324	. . . .		146,324			
…17,921	. . . .		117,921			
…29,740	. . . .		129,740			
…23,750	. . . .		23,750			
…50,332	. . . .		50,332			
…20,580	. . . .		20,580			
…30,293	. . . .		30,293			
…21,394	. . . .		21,394			
…27,359	. . . .		27,359			
434	. . . .		434			
…08,478	. . . .		908,478	$3,_{62}$	1	$1,_{03}$

*) Einschließlich der Bevölkerung des Badenschen Codominatortes Widdern mit …98 Seelen.

**) Einschließlich der vom Badenschen Gebiete umschlossenen Fürstlichen Parzel… Tautenbronn, Thalheim und Hof-Mühlhausen.

No.	Benennung der Regierungen, welche Zoll= und Handelsverträge geschlossen haben.	Bezeichnung der Gebietstheile, wegen welcher die Zoll= und Handelsverträge geschlossen sind.	Flächenrau in Quadr meilen.
8.	Großherzogthum Baden . . . Dazu:	Großherzogthum Baden . . die Badischen Theile des Fürstenthums Hohenzollern=Sigmaringen	279,54 . . .
9.	Herzogthum Nassau	Herzogthum Nassau . . .	82,70
10.	Freie Stadt Frankfurt . . .	Stadtgebiet	4,33

Recapitulation.

No.			
1.	Königreich Preußen und Zubehör	. . . .	5,157,21
2.	Königreich Baiern	. . . .	1,477,26
3.	Königreich Sachsen	. . . .	271,68
4.	Königreich Württemberg . . .	. . . .	385,15
5.	Kurfürstenthum Hessen . . .	. . . .	182,10
6.	Großherzogthum Hessen . . .	. . . .	179,25
7.	Thüringen	. . . .	233,49
8.	Großherzogthum Baden . . .	. . . .	279,54
9.	Herzogthum Nassau	. . . .	82,70
		Summa 1 bis 9.	8,248,38
10.	Freie Stadt Frankfurt . . .	. . . .	4,33
		Summa	8,252,71

…nwoh- …rzahl.	Davon gehen ab:	Bleiben bei der Revenüen-theilung zu Grunde zu legen.	Prozent-Verhältniß an den gemeinschaftlichen Revenüen (ausschließlich Frankfurt am Main) in Dezimalen	auf jeden Thaler Sgr.	Pf.
…28,298					
	. . . .	1,232,185 *)	4,91	1	5,68
3,887					
…373,601	. . . .	373,601	1,49	—	5,36
60,000	. . . .	60,000 **)	—	***)	—
…800,126	 109,473	13,690,653	54,56	16	4,41
…252,813	 1,695	4,251,118	16,94	5	1
…595,668	. . . .	1,595,668	6,36	1	10,90
…631,779	. . . .	1,631,779	6,50	1	11,40
…00,327	 59,653	640,674	2,55	—	9,18
…69,691	. . . .	769,691	3,07	—	11,04
…08,478	. . . .	908,478	3,62	1	1,03
…232,185	. . . .	1,232,185	4,91	1	5,68
373,601	. . . .	373,601	1,49	—	5,36
…264,668	 170,821	25,093,847	100	30	—
60,000	. . . .	60,000			
…324,668	 170,821	25,153,847			

*) Mit Ausschluß der Insel Reichenau, des Orts Busingen und der Vorstadt …tuzlingen nebst dem sogenannten Paradiese bei Constanz.

**) Nach den vorläufigen Angaben der Bevollmächtigten.

Vom Jahre 1838 ab findet die Aufnahme der Bevölkerung nach den von dem …rein angenommenen Grundsätzen statt.

***) Für Frankfurt ist ein Aversal-Antheil stipulirt, welcher von den Gesammt-…venüen vorweg abgerechnet wird.

Gedruckt bei A. W. Schade.